INKLUSIONSPLAN BILDUNG

FÜR DEN KREIS BORKEN

BILDUNGSKREIS
BORKEN

IMPRESSUM

Herausgeber: Der Landrat, Bildungsbüro, Burloer Straße 93, 46325 Borken

Layout: Das Werbe Werk; Nina Haak, Borken

Druck:

Redaktion: Gabi Bücker - Bildungsbüro Kreis Borken
Elisabeth Büning - Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport, Kreis Borken
Wilhelm Ernst - Inklusionskoordinator, Schulamt für den Kreis Borken
Torsten Henseler - Bildungsbüro Kreis Borken
Anne Kastner - Arbeitskreis Behindertenhilfe
Elisabeth Möllenbeck - Fachbereich Jugend und Familie, Kreis Borken
Gisela Schäpers - Fachbereich Soziales, Kreis Borken
Michael Sylla - Schulpsychologischer Dienst, Kreis Borken
Reinhild Wantia - Fachbereich Gesundheit, Kreis Borken
Siegfried Werner - Schulamt für den Kreis Borken

Wir danken allen Beteiligten, die uns durch Rückmeldungen, Zahlen und Anregungen bei der Erstellung dieses Berichtes unterstützt haben.

Zeichnungen: Käthe Wenzel: Projekt „Menschen sollten Menschen kennenlernen – Eine künstlerische Begegnung“/ © Kreis Borken
S. 13/ S. 14/ S. 39/ S. 48/ S. 51/ S. 52

Fotos: Beiträge aus dem Fotowettbewerb ‚Perfekte Augenblicke‘ (Veranstalter DRK Borken)
S.11 „Tamborena – Trommelzauber“ - Veit Dange
S. 17 „Klettern – mit und ohne Handicap“ - Christoph Hartmann, Benediktushof
S. 20 „Was macht dein Leben bunt?“ - Daria Myronenko
S. 57 „Die besten Momente meines Lebens“ - Daria Myronenko
© Fotolia.de: Titelseite: #76044681 | Urheber: olly;
S. 7: #71451101 | Urheber: Marco2811

Die Inhalte dieses Berichtes wurden mit Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereit gestellten Informationen übernommen.

© August 2015, Kreis Borken, www.bildungskreis-borken.de

VORWORT

Ich freue mich, Ihnen den Inklusionsplan Bildung für den Kreis Borken vorstellen zu dürfen.

Ausgangspunkt hierfür war der Antrag des Arbeitskreises Behindertenhilfe Kreis Borken zur Erstellung eines Inklusionsplans Bildung. Die Politik im Kreis Borken hat den Vorschlag aufgenommen und die Verwaltung beauftragt, für den Kreis Borken eine Inklusionsplan Bildung zu erarbeiten.
Inklusion als gesamtgesellschaftliche Herausforderung bezieht alle öffentlichen Ebenen und Stellen sowie Akteure der Zivilgesellschaft ein. Die Erstellung eines Inklusionsplans Bildung ist der Beginn eines Prozesses, der sich noch über viele Jahre erstrecken wird. Dieser Prozess zeichnet sich durch permanente, dynamische Veränderungen aus, die eine kontinuierliche Anpassung und abgestimmte Steuerung erforderlich machen. Die begonnene breite Diskussion muss deshalb weiter fortgesetzt werden.
Mein Dank gilt allen Beteiligten, die bereits jetzt mit hohen Engagement und hoher Verbindlichkeit an der Diskussion und an der Erstellung mitgewirkt haben.

Der Prozess um den Inklusionsplan Bildung ist mit dieser Handreichung nicht abgeschlossen. Der Inklusionsplan Bildung beschreibt die aktuelle Situation, gibt einen Überblick und schafft Zusammenhänge. Darüber hinaus werden erste Handlungsempfehlungen zur weiteren Konkretisierung formuliert. Ganz bewusst ist dieser als Rahmenplan konzipiert und enthält somit gezielt kein abgeschlossenes Maßnahmenkonzept und keine konkreten Projekte. Die lokalen und individuellen Gegebenheiten müssen nun bei der weiteren Ausgestaltung Berücksichtigung finden. Konkrete Ansatzpunkte müssen vor Ort aus der Beschäftigung mit den Handlungsempfehlungen entwickelt werden.
Der Kreis Borken – mit seinen 17 Städten und Gemeinden - ist aufgefordert, diesen Prozess durch politische Entscheidungen zu unterstützen und zu begleiten.

Der vorliegende Inklusionsplan Bildung für den Kreis Borken ist eine Einladung. Eine Einladung mit allen Beteiligten in der Region weiter aktiv an der gemeinsamen Gestaltung einer inklusiven Bildungslandschaft zu arbeiten.

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor · Kreis Borken

INHALT

VORWORT 3

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG INKLUSION 6

2. WARUM EIN INKLUSIONSPLAN BILDUNG? 8
2.1. Ausgangslage 8
2.2 Entwicklung eines Inklusionsplans Bildung für den Kreis Borken 12

3. INKLUSION IM ALTER VON 0 BIS 6 JAHREN 18
3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 18
3.2 Bestandsaufnahme 21
3.3 Bewertung der derzeitigen Situation durch Teilnehmer/innen der Workshops 24
3.4 Handlungsempfehlungen 25

4. INKLUSION IN SCHULE 26
4.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen 28
4.1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 28
4.1.2 Begriffe im Kontext sonderpädagogischer Förderung 32
4.2 Bestandsaufnahme 34
4.2.1 Grundschule und weiterführende Schulen 34
4.2.2 Förderschulen 37
4.2.3 Übergang Grundschule – Weiterführende Schule 42
4.2.4 Unterstützungssysteme von Inklusion 43
4.2.4.1 Unterstützungssysteme im Feld Schule 43
4.2.4.2 Schulbegleiter/innen 48
4.2.4.2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 48
4.2.4.2.2 Bestandsaufnahme 49
4.3 Bewertung der derzeitigen Situation durch Teilnehmer/innen des Workshops 53
4.4 Handlungsempfehlungen 56
4.4.1 Handlungsempfehlungen: Grundschule und Sekundarstufe I 56
4.4.2 Übergang in die weiterführende Schule 56
4.4.3 Handlungsempfehlungen Sekundarstufe I 56
4.4.4 Allgemeine Handlungsempfehlungen 57

5. INKLUSION IM ÜBERGANG SCHULE – BERUF 58
5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 58
5.2 Bestandsaufnahme 59
5.2.1 Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW 59
5.2.2 Reha-Beratung der Agentur für Arbeit Coesfeld 60
5.2.3 STAR – Schule trifft Arbeitswelt: zur Integration (schwer)behinderter Jugendlicher 61
5.2.4 Unterstützungs- und Förderangebote für Menschen mit psychischen bzw. psychiatrischen Teilhabebarrieren 63
5.3 Bewertung der derzeitigen Situation durch Teilnehmer/innen des Workshops 63
5.4 Handlungsempfehlungen 65

6. DIE ROLLE DER WEITERBILDUNG IN EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM 66
6.1 Einleitung 66
6.2 Bestandsaufnahme 67
6.3 Bewertung der derzeitigen Situation durch Teilnehmer/innen der Workshops 68
6.4 Handlungsempfehlungen 69

7. ÜBERSICHT HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN 70

8. BISHERIGE VERANSTALTUNGEN ZUM THEMENFELD INKLUSION IM KREIS BORKEN 73

9. ANLAGEN 75
Anlage 1 - UN-Behindertenrechtskonvention - Artikel 24 - Bildung 75
Anlage 2 - UN-Behindertenrechtskonvention - Artikel 24 – Bildung (erklärt in Leichter Sprache) 76
Anlage 3 - Antrag des AK Behindertenhilfe 78
Notizen 82

BEGRIFFSBESTIMMUNG INKLUSION

Der Begriff „Inklusion“ hat seine Wurzeln im Lateinischen. Dort bedeutet das Verb includere einlassen und einschließen.

Als soziologischer Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert wird und gleichberechtigt und selbstbestimmt an dieser teilhaben kann – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.[1]

Um den Begriff Inklusion näher beschreiben zu können wird häufig die nebenstehende Grafik genutzt, an der verschiedene Formen des Zusammenlebens zwischen unterschiedlichen Gruppen in einer Gesellschaft bzw. unterschiedlichen Mitgliedern in einer Gruppe verdeutlicht wird.[2]

Der Begriff Integration, der hauptsächlich in Verbindung mit Migration oder Behinderung verwendet wird, bezeichnet in der Regel die (Wieder-)Eingliederung in allgemeine Einrichtungen. Integration unterscheidet aber weiterhin Kinder „mit Förderbedarf“ von Kindern „ohne Förderbedarf“.

In dem Konzept einer inklusiven Gesellschaft/Gruppe gibt es keine definierte Normalität, **„normal“ ist allein die Tatsache, dass Unterschiede vorhanden sind**. Diese Unterschiede werden als Bereicherung aufgefasst und haben keine Auswirkungen auf das selbstverständliche Recht der Individuen auf Teilhabe. Aufgabe der Gesellschaft ist es, in allen Lebensbereichen Strukturen zu schaffen, die es den Mitgliedern dieser Gesellschaft ermöglichen, sich barrierefrei darin zu bewegen. Diese gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, die Inklusion, ist der Leitgedanke der 2008 in Kraft getretenen UN-Behindertenrechtskonvention.

1 Verfügbar unter: http://www.inklusion-schule.info/inklusion/definition-inklusion.html. Abgerufen am: 22 Juli 2015.
2 Verfügbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Inklusion. Abgerufen am 22. Juli 2015.

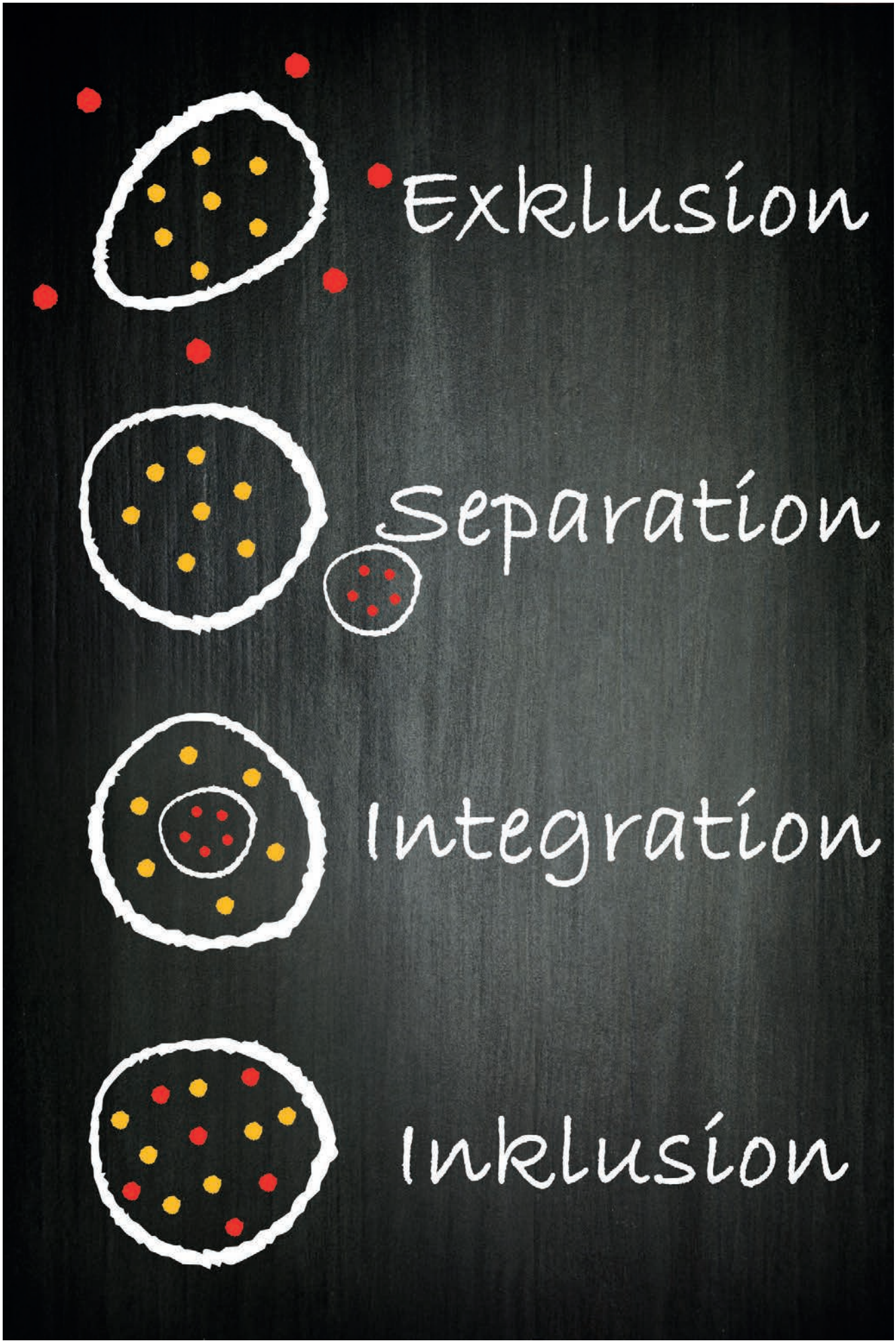
Exklusion
Separation
Integration
Inklusion

2. WARUM EIN INKLUSIONSPLAN BILDUNG?

2.1. AUSGANGSLAGE

INTEGRATION/INKLUSION IM ELEMENTARBEREICH

Zur Entwicklung der Angebote für Kleinkinder mit Behinderungen im Elementarbereich lassen sich nur wenige Untersuchungen finden. Dennoch kann der Elementarbereich auf eine lange Tradition der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und Kindern ohne Behinderung zurück blicken. In den 1960er Jahren wurden erste sogenannte Sonderkindergärten in Westdeutschland eingerichtet. Seit den 1970er Jahren wurden bereits verstärkt Kinder mit Behinderungen in den Regeleinrichtungen aufgenommen. Die gemeinsame Erziehung von Kindern im Elementarbereich lässt sich daher als weit verbreitete Normalität beschreiben.[3]

KURZER GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHULISCHE INTEGRATION/INKLUSION

Nach dem Zweiten Weltkrieg

In allen Bundesländern wurden Gesetze verabschiedet, die die grundsätzliche Schulpflicht behinderter Kinder festlegten. Es gab allerdings Ausnahmen für geistig und körperlich behinderte Kindern, die teilweise bis in die 1970er Jahre von der Schulpflicht „befreit“ waren.

bis 1960

Der Ausbau des allgemeinen und beruflichen Schulwesens stand im Mittelpunkt bildungspolitischer Tätigkeiten und Verlautbarungen. In dieser Zeit gründeten Eltern behinderter Kinder Elternvereine, so z.B. die „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“. Allmählich fand ein Umdenken statt: Gab es zuvor z.B. für geistig behinderte Menschen kaum Angebote, fand diese Personengruppe, auch und besonders auf Grund der Arbeit der Lebenshilfe, stetig mehr Beachtung.

1960-er Jahre

Zwischen 1960 und 1973 verdoppelte sich die Zahl der Sonderschulen, die Zahl der sie besuchenden Schüler/innen verdreifachte sich beinahe und die Zahl der an Sonderschulen Unterrichtenden vervierfachte sich.
In fast allen Bundesländern wurde erstmals die Schulpflicht für alle Kinder, unabhängig von einer Behinderung, verankert.

Das Bundessozialhilfegesetz des Jahres 1962 betonte den Anspruch auf Hilfe der Menschen in besonderen Lebenslagen (§4 BSHG). Durch diese Leistungen der Eingliederungshilfe konnten behinderte Menschen gezielt gefördert werden, um eine schulische und berufliche Ausbildung zu durchlaufen.

1970-er Jahre

Der „Gemeinsame Unterricht“ behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher in Deutschland wurde in Schulversuchen getestet.

3 Vgl.: KRON, Maria. 25 Jahre Integration im Elementarbereich - ein Blick zurück, ein Blick nach vorn. Zeitschrift für Inklusion, [S.1.], Feb. 2009. ISSN 1862-5088. Verfügbar unter: http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/185/185. Abgerufen am: 23 März 2015.

1974 wurde die 3. Novelle des Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verabschiedet.
Das Schwerbeschädigtengesetz wurde ersetzt durch das Schwerbehindertengesetz und war damit anwendbar auf alle Menschen mit Behinderungen. Der Arbeitsmarkt öffnete sich damit auch behinderten Menschen.

1980-er Jahre

Forderungen wurden laut, behinderte Menschen nicht zu isolieren (in Schulen, Wohn- und Freizeiteinrichtungen), sondern sie in Regeleinrichtungen zu integrieren. In Nordrhein-Westfalen wurden in zwei Abschnitten von 1981 bis 1989 sowie von 1989 bis 1993 Vorhaben zur schulischen Integration durchgeführt: Hierbei wurden Kinder aller Behinderungsarten gemeinsam mit sogenannten „nicht behinderten" Kindern unterrichtet. In diesem Kontext wurde 1985 die Montessori-Grundschule in Borken und 1989 die Montessori-Gesamtschule gegründet.

1990-er Jahre

Inklusive Bildung war 1990 ein wichtiges Anliegen der internationalen Staatengemeinschaft. In der Erklärung von Jomtien (Thailand) über „Bildung für Alle" wurde der universelle Zugang zur Bildung für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gefordert. Die unterzeichnenden Staaten sprachen sich damals für die Förderung von mehr Bildungsgerechtigkeit aus.

Am 15. November 1994 trat ein neuer Satz im Artikel 3 des Deutschen Grundgesetzes in Kraft: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." Damit wurde der Perspektivenwechsel von der Betrachtung „Behinderter" als „Objekte von Fürsorge" zu ihrer Wahrnehmung als selbstständig handelnde und individuell zu behandelnde Subjekte manifestiert.[4]

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung war die Salamanca-Erklärung der UNESCO von 1994. Sie fordert zum ersten Mal, Bildungssysteme inklusiv zu gestalten, um Schulen in die Lage zu versetzen, alle Kinder mit ihren individuellen Lernbedürfnissen gemeinsam zu unterrichten. Die Erklärung proklamiert, dass **„Regelschulen mit inklusiver Ausrichtung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um ‚Bildung für Alle' zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten inklusive Schulen eine effektive Bildung für die Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems".**[5]

ab dem Jahr 2000

Am 19. Juni 2001 wurde das Sozialgesetzbuch IX verabschiedet, welches die Bedingungen für die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt. Selbstbestimmung und Teilhabe sind zentrale Elemente dieses Gesetzes.

Mit dem neuen Schulgesetz, welches am 27. Januar 2005 in NRW verabschiedet wurde, wurde die Bezeichnung „Sonderschule" durch den Begriff „Förderschule" abgelöst.

---

4 Verfügbar unter: http://www.sonderpaedagoge.de/geschichte/deutschland/brdnachkrieg/. Abgerufen am: 23. Februar 2015.
5 Salamanca-Erklärung der UNESCO, 1994. Verfügbar unter: http://www.unesco.de/bildung/inklusive-bildung/inklusive-bildung-international/inklusive-bildung-weltweit.html. Abgerufen am 22. Juli 2015.

Ein weiterer Meilenstein für die Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung war die Verabschiedung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006. Diese wurde von der Bundesrepublik im Jahre 2009 ratifiziert. Der Artikel 24 der Konvention fordert die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und verankert das Recht auf inklusive Bildung völkerrechtlich. Deutschland und weitere 153 Staaten haben sich mit der Unterzeichnung dazu verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen. Der Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention „Bildung“ ist in Anlage 1 zu finden.

Bereits Ende des Jahres 2010 hat ein fraktionsübergreifender Antrag von CDU, SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN die Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konventionen im schulischen Bereich aufgefordert. Am 16. Oktober 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz das erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet. Mit diesem Gesetz ist der Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW verankert worden. Das allgemeine Schulsystem ist nun der Förderort für alle Schüler/innen. Den Eltern wird ein Wahlrecht zum Besuch einer Förderschule eingeräumt.[6]

RESSOURCEN-ETIKETTIERUNGS-DILEMMA

Für die Erarbeitung des Inklusionsplans Bildung ist die gemeinsame Erörterung und Diskussion, wie die jeweiligen Systeme mit Förderbedarfen umgehen, von entscheidender Bedeutung. Was wird als „normal“ definiert, wie werden Förderbedarfe festgestellt und diagnostiziert und wer erhält entsprechende Unterstützungsmaßnahmen? Die Kopplung der Gewährung von Unterstützung und Ressourcen an die Feststellung von „Behinderungen“ bzw. Förderbedarfen wird in der Inklusionsdebatte als Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma bezeichnet. Ziel ist, dass eine bedarfsgerechte Förderung aller Kinder die Regel wird, ohne dass eine vorherige „Etikettierung“ notwendig ist. Dies setzt voraus, dass die Heterogenität von Kindern als Normalität akzeptiert wird.

GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - DEFINITION „SCHWERBEHINDERUNG“

> Als behindert gelten Menschen, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt ist.
>
> (SGB IX, § 2, Absatz. 1)

Als schwerbehindert gelten Personen, bei denen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt, sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich hier gewöhnlich aufhalten oder hier eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.[7]

6 Verfügbar unter: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/. Abgerufen am 22. Juli 2015.

7 Verfügbar unter: http://www.kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/soziales/menschen-mit-behinderung/schwerbehinderung-und-ausweis/. Abgerufen am 25. März 2015.

ANTRAG DES ARBEITSKREISES BEHINDERTENHILFE

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe[8] hat am 07. Mai 2013 einen Antrag gem. § 21 KrO zur Erstellung eines Inklusionsplans im Bereich Bildung beim Kreis Borken eingereicht. Gleichlautende Anträge sind zeitgleich auch an die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen gestellt worden. Der Antrag an den Kreis Borken ist im Anhang dokumentiert (Anlage 3).

In seiner Sitzung am 18. Juli 2013 hat der Kreistag des Kreises Borken die Verwaltung beauftragt, einen Inklusionsplan Bildung für den Kreis Borken zu erarbeiten. Als Basis für die Erstellung des Inklusionsplans ist vorgesehen, zunächst eine Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Situation im Kreis Borken zu erarbeiten. Die Bedarfslage und Gelingensbedingungen für inklusives Lernen sollen dabei aufgezeigt werden, um anschließend konkrete Empfehlungen und Maßnahmen entwickeln zu können.

Die Federführung für diesen Prozess wurde dem Bildungsbüro des Kreises Borken übertragen. Im Rahmen des Regionalen Bildungsnetzwerkes sind im Auftrag des Lenkungskreises verschiedene Veranstaltungsformate zum Thema „Inklusive Bildung“ aufgegriffen worden.

8 Der Arbeitskreis Behindertenhilfe ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange der Menschen mit Behinderung im Kreis Borken. Über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Borken verpflichten sich beide Partner, dass die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kreis Borken realisiert wird.

2.2 ENTWICKLUNG EINES INKLUSIONSPLANS BILDUNG FÜR DEN KREIS BORKEN

Die Umsetzung von inklusiver Bildung ist ein herausforderndes Thema. Aufgrund der Vielzahl und der Unterschiedlichkeit der Institutionen, Strukturen und der verantwortlichen Akteur/innen gibt es bei der Realisierung inklusiver Bildungsangebote und -strukturen keine einfachen und pauschalen Lösungen.

In der Veröffentlichung „Bildungsregionen auf dem Weg“[9] sind durch die UNESCO-Kommission für die Umsetzung inklusiver Bildung auf der kommunalen Ebene Herausforderungen und Erfolgsfaktoren beschrieben worden. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass es zur Realisierung inklusiver Bildung eines engen und abgestimmten Netzwerkes bedarf, das den Bildungsakteuren in der Region bei der Umsetzung zur Verfügung stehen muss. Entsprechend benötigt die Gestaltung einer inklusiven Bildungsregion systemübergreifende Strukturen, in denen die Ansprechpartner/innen bekannt und die Formen der Kooperationen abgestimmt sind.

Die Entwicklung des Inklusionsplans Bildung im Kreis Borken soll eine Abstimmung mit den relevanten Akteur/innen ermöglichen. Insbesondere die Abstimmung mit den Städten und Gemeinden ist von entscheidender Bedeutung, da zahlreiche bildungsrelevante Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Zuständigkeit unterliegen oder faktisch im Sozialraum vor Ort gestaltet werden. Das regionale Bildungsnetzwerk im Kreis Borken kann als etablierte und strukturierte Plattform für den Austausch und die Abstimmung von Bildungsthemen hierzu genutzt werden.

Es gibt bereits in vielen unterschiedlichen Bereichen und Institutionen Erfahrungen und gelebte „inklusive“ Praxis. Auf Grundlage dieser bisherigen Entwicklungen, Strukturen und Netzwerke kann gemeinsam erarbeitet werden, wie die Realität inklusiver Bildung in der Region weiter voranschreiten kann.

9 Bildungsregionen auf dem Weg. Inklusive Bildung in Aachen, Wiesbaden, Hamburg und Oberspreewald-Lausitz. Bonn: Deutsche UNESCO-Kommission, 2012.

ZWEI BEISPIELE AUS DEM PROJEKT „MENSCHEN SOLLTEN MENSCHEN KENNENLERNEN – EINE KÜNSTLERISCHE BEGEGNUNG“

Der Inklusionsplan Bildung des Kreises Borken wurde durch Dr. Käthe Wenzel künstlerisch begleitet. Die Berliner Künstlerin, die zuvor schon einmal als Stipendiatin des Künstlerdorfs Schöppingen im Kreisgebiet künstlerisch tätig war, verbrachte im November 2014 eine Woche im Kreis Borken, um junge Menschen mit und ohne Handicap zu interviewen. Die Perspektiven dieser jungen Menschen ergänzen die Prozesse und Überlegungen zum Inklusionsplan auf bildhafte Art und Weise.

Alle sprechen von Inklusion, aber was sagen junge Menschen mit und ohne Handicap selbst dazu? Was sind Wünsche und Ideen für die Zukunft und vielleicht an die Umwelt?

„Für mich als Künstlerin war es besonders schön, so viele beeindruckende und reflektierte Jugendliche zu treffen. Sehr beeindruckend waren für mich wahrscheinlich zwei Dinge - zu sehen, dass ein Kind im Kindergarten gar keinen Begriff von „Du bist anders“ hat, sondern einfach jede und jeder so ist, wie er oder sie eben ist. Und das zweite ist, dass Kinder und Jugendliche mit Handicap gelernt haben, sehr klar zu formulieren, was sie brauchen, und auch zu sehen, was die anderen brauchen. Die müssen keine Inklusion lernen. Inklusion lernen müssen Menschen ohne Behinderung.“

Dr. Käthe Wenzel

BEISPIEL LYNN

Lynn, zehn Jahre alt, besucht das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Stadtlohn.
Lynn hat eine Sehbehinderung.

„Ich finde es manchmal doof, wenn man mit mehreren was unternimmt, dass ich dann nicht mit kann, weil ich vieles nicht so gut erkennen kann. Wenn sie sagen, so, wir fahren mit dem Fahrrad in die Stadt, dann kann ich nicht mit. Reiten könnte ich natürlich, aber vom Pferd aus sehe ich auch nicht besser als auf dem Fahrrad. Außer das Pferd würde auf den Verkehr achten, ein straßenverkehrstaugliches Pferd. Dann bräuchte man eine Pferde-Ampel. Mit dem Bus ginge es natürlich, aber wenn die anderen mir in dem Gewusel da weglaufen, ist es schlecht. Die müssten ein bisschen auf mich warten.“

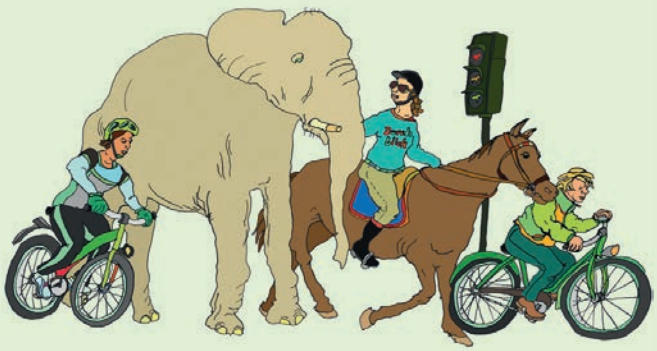

BEISPIEL HANNIN

Hannin, 20 Jahre alt, besucht das Berufskolleg Lise Meitner in Ahaus und absolviert eine Ausbildung zur Hauswirtschaftshelferin. Hannin wurde während ihrer Schulzeit mit dem Schwerpunkt Lernen gefördert.

„Wenn ich regieren würde, dann würde ich Menschen, die eine Behinderung haben - weil ich ja selbst auch eine habe - mehr einbinden. Ich finde, behinderte Menschen sollten mehr mit normalen Menschen zusammen sein, damit diese komische Unsicherheit weggeht. Menschen sollten Menschen kennen lernen - ältere Menschen, behinderte Menschen, jüngere Menschen, die sollten einfach alle zusammen sein. Es gibt genug Menschen, die haben Angst vor behinderten Menschen, und auch behinderte Menschen, die haben Angst vor normalen Menschen.

Und ich würde das so verändern, dass die zusammen arbeiten gehen, auch zusammen zur Schule gehen. Und dass einige mehr Hilfe brauchen, ist ja auch klar. Da müsste man zum Beispiel zwei Lehrer haben, damit einer dem mit der Behinderung hilft. Dass alle Kinder gleich behandelt werden, und zum Beispiel auch den gleichen Abschluss kriegen. Ich habe ja den Förderschulabschluss, aber es gibt viele, die auch gern den Hauptschulabschluss hätten. Deswegen finde ich auch Hauswirtschaft so gut, weil da alle zusammen sind. Es gibt viele, die ausgegrenzt werden, und das finde ich nicht schön. Auch bei Ausländern ist das so.
Hier werde ich als Ausländerin bezeichnet, gehe ich zurück in meine Heimat, heißt es, nee, Du bist Deutsche. Und meine Heimat, soll ich es ganz ehrlich sagen? Im Herzen bin ich in Palästina, aber seelisch und körperlich bin ich hier. Meine Heimat kann ich auch mein zu Hause nennen, das ist da, wo ich mich am wohlsten fühle, da wohne ich, esse ich, schlafe ich. Meine Staatsangehörigkeit ist deutsch, aber ich weiß auch, wo ich herkomme. Ich bin geteilt.“

AUFBAU UND VORGEHENSWEISE

Der grundsätzliche Aufbau des Inklusionsplans Bildung im Kreis Borken hat als ersten Schritt die Bestandsaufnahme und Analyse der aktuellen Situation in der formalen Bildung in den Mittelpunkt der Arbeit gestellt. Die an der Biografie orientierte Bestandsaufnahme zeigt, welche Angebote im Bildungsbereich zur Verfügung stehen und welche gesetzlichen Rahmenbedingungen Grundlage für die Förderung von Menschen mit Behinderung sind.

Im zweiten Schritt ist die derzeitige Situation durch unterschiedliche Bildungsakteur/innen, Eltern und politische Vertreter/innen aus dem Kreis Borken im Rahmen von Workshops erörtert und bewertet worden. Die Zusammenfassungen der Diskussionen und Bewertungen durch die Workshop-Teilnehmer/innen sind im Text farblich unterlegt.

Die Handlungsempfehlungen für die weitere Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft sind aus der Fachdiskussion und der Diskussion der Workshop-Ergebnisse in der internen Arbeitsgruppe entstanden und bilden den dritten und letzten Schritt. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreter/innen folgender Gremien und Fachbereiche zusammen:

Arbeitskreis Behindertenhilfe, Fachbereich Jugend und Familie, Kreis Borken, Fachbereich Soziales, Fachbereich Gesundheit, Inklusionskoordinator des Schulamtes für den Kreis Borken, Schulamt für den Kreis Borken, Regionale Schulberatungsstelle, Bildungsbüro Kreis Borken.

Diese Handlungsempfehlungen können als Grundlage für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozesses Bildung im Kreis Borken genutzt werden. Gleichzeitig können sie Grundlage für die regionale Abstimmung über der Verwendung der Mittel im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion sein.

Der Aufbau des Inklusionsplans Bildung orientiert sich an der Biografie des Menschen. In unterschiedlichen Lebensaltern und an den Übergängen von einer Bildungseinrichtung in die andere sind Aufgaben und Herausforderungen zu bewältigen. Diese beinhalten sowohl Risiken als auch Chancen, die es zu identifizieren gilt und für die adäquate Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden müssen.

Für den Inklusionsplan Bildung des Kreises Borken hat die Arbeitsgruppe „Inklusionsplan Bildung“ folgende Themenbereiche als relevant bewertet:

- Den Elementarbereich, den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich und den Primarbereich
- Den Übergang vom Primar- in den Sekundarstufe I-Bereich und den Sekundarstufe I-Bereich
- Den Übergang von der Schule in den Beruf
- Die Rolle der Weiterbildung in einem inklusiven Bildungssystem

Um diesen durchaus komplexen Handlungsfeldern und Themen gerecht zu werden und gleichzeitig eine möglichst große Beteiligung und Einbeziehung von Akteur/innen zu erreichen, wurden Workshops geplant und durchgeführt, die sich jeweils mit einem Themenbereich intensiv beschäftigten. Zu den einzelnen Workshops wurden bildungsverantwortliche Akteur/innen, Eltern und politische Vertreter/innen aus der Region eingeladen.

WORKSHOPS MIT FACHKRÄFTEN, ELTERN UND POLITISCHEN VERTRETER/INNEN

Von Herbst 2014 bis zum Frühjahr 2015 haben vier Workshops stattgefunden, in denen erste inhaltliche und strukturelle Ergebnisse erarbeitet wurden.

Folgende Institutionen und Gruppierungen waren vertreten: Schulträger und Kommunen; Schulamt für den Kreis Borken; Schulleitungen; Beratungslehrkräfte; Lehrkräfte von Regel- und Förderschulen; Koordinator/innen der sonderpädagogischen Qualitätszirkel im Kreis Borken; Kitavertretungen aus den fünf Jugendamtsbezirken; Vertretungen Frühförderstellen; Fachberatung LWL und Träger; Vertretungen Elternbeirat der Jugendamtsbezirke; AK Behindertenhilfe; Kinder- und Jugendgesundheitsdienst; Politische Vertreter/innen, Schulpsychologie; Kinder- und Jugendpsychiatrie; Inklusionskoordinator/in des Schulamtes für den Kreis Borken; Sozial Pädiatrisches Zentrum Bocholt; Kinderarzt; Montessori-Schule; Fachbereich Soziales des Kreises Borken; Vertretungen Offener Ganztag; Elternvertreter/innen Schule; Lehrer/innen-Personalrat; Vertretungen der fünf Jugendämter.

Workshop I 23. Oktober 2014	„Herausforderungen und Perspektiven für den Elementar- und Primarbereich“
Workshop II 19. November 2014	„Herausforderungen und Perspektiven für den Übergang vom Primar- in den Sek. I-Bereich“
Workshop III 09. März 2015	„Herausforderungen und Perspektiven im Übergang Schule – Beruf“
Workshop IV 26. Februar 2015	„Die Rolle der Weiterbildung in einem inklusiven Bildungssystem“

3. INKLUSION IM ALTER VON 0 BIS 6 JAHREN

3.1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

FRÜHFÖRDERUNG

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Die Maßnahmen der Frühförderung enden regelmäßig spätestens mit Vollendung des sechsten Lebensjahres. Sofern die Frühförderung in einer Einrichtung vorgehalten wird, wird im Einzelfall über die weitere Vorhaltung des Angebotes der Frühförderung entschieden.

Seit dem 1. Juli 2003 ist die Frühförderverordnung (FrühV) als Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Kraft. Die konkrete Ausgestaltung wurde auf die Ebene der Länder delegiert.

Zum 1. April 2005 wurde eine Rahmenempfehlung in NRW zur Umsetzung der genannten Verordnung zwischen Städtetag, Landkreistag und den gesetzlichen Krankenversicherungen geschlossen. Diese Rahmenempfehlung regelt das Zusammenwirken der Rehabilitationsträger und der Leistungserbringer zur Bereitstellung der Komplexleistung „Frühförderung“.

Die Förderung gilt für Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, die gem. §54 SBG XII in Verbindung mit §§ 30, 55 Abs. 2 Nr. 2, 56 SGB IX Leistungen der Frühförderung erhalten.

KINDERBILDUNGSGESETZ (KIBIZ)

Im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Sozialgesetzbüchern XIII, IX und XII die wohnortnahe integrative Erziehung gesetzlich verankert, die bereits langjährig in Kindertageseinrichtungen umgesetzt wird.

Aus § 8 KiBiZ geht hervor, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam betreut, gebildet und gefördert werden sollen. Hier hat der Gesetzgeber den Inklusionsgedanken deutlich hervorgehoben. An dieser Stelle ist auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung aufgenommen worden.[10]

10 Verfügbar unter: https://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/GE. Abgerufen am 22. Juli 2015.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007

§ 8 Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§13d Angebotsstruktur

(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen im Sinne des §16a, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu §19 eingehalten werden.

§ 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

Zur Unterstützung der Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder arbeiten diejenigen Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen, unter regelmäßiger Einbeziehung der Eltern mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern zusammen. Die Leistungen der Frühförderung und Komplexleistung können auch in den Räumlichkeiten der Tageseinrichtungen erbracht werden, soweit hierfür Vereinbarungen getroffen wurden und die Voraussetzungen für die Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung gegeben sind.

§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Sicherung gelingender Zusammenarbeit und zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte,
2. die Kontinuität bei der Förderung der Entwicklung der Kinder,
3. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
4. die für alle Beteiligten erkennbare Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
5. gemeinsame (Informations-) Veranstaltungen für die Eltern und Familien der Kinder,
6. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule und
7. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Fach- und Lehrkräfte.

Der Landschaftsverband Westfalen Lippe fördert seit 1993 Kinder mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen. In Westfalen-Lippe gibt es zwei Einrichtungsformen mit jeweils unterschiedlichen Angeboten zur Betreuung und Förderung der Kinder.

Zum einen handelt es sich dabei um die wohnortnahen Kindertageseinrichtungen und zum anderen um die Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Die Anzahl der Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen ist begrenzt und wird nicht aufgrund von formulierten Mehrbedarfen erweitert. Eine **ausschließliche** Förderung von Kindern mit Behinderung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen darf nur eine Ausnahme[11] darstellen und ist in den letzten Jahren zugunsten additiver Angebote weiterentwickelt worden. Dies unterstützt die Forderung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung und die darin erhobene Forderung nach Inklusion. Vor dem Grundgedanken der Inklusion sollen Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden, den individuellen Bedürfnissen der Kinder entsprechende Förderbedingungen zu schaffen.

Auf diesem Hintergrund basieren auch die im Jahr 2008 überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL), die zum 1. August 2009 in Kraft gesetzt wurden. Zwischenzeitlich erfolgten immer wieder Fortschreibungen der Richtlinien, die letzte Aktualisierung geschah zum 1. August 2014.[12]

Durch die neue Möglichkeit des flexiblen Mitteleinsatzes, sowohl der LWL-Mittel als auch der KiBiZ-Mittel, sind die wohnortnahen integrativen Kindertageseinrichtungen nun in der Lage, mit verbesserter Qualität den Förderbedarfen der Kinder nachzukommen und entsprechende Förderbedingungen in den Einrichtungen zu schaffen.[13]

11 Verfügbar unter: https://www.lwl.org/@@afiles/33387097/lwl-richtlinien.pdf. Abgerufen am 09. April 2015.
12 Verfügbar unter: https://www.lwl.org/@@afiles/33387097/lwl-richtlinien.pdf. Abgerufen am 09. April 2015.
13 Verfügbar unter: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/GE. Abgerufen am 09. April 2015.

3.2 BESTANDSAUFNAHME

FRÜHFÖRDERUNG IM KREIS BORKEN

Im Kreis Borken wird eine möglichst früh einsetzende heilpädagogische Frühförderung gewährt.

Es gibt folgende drei Frühförderstellen im Kreis Borken, die an vier Standorten heilpädagogische Frühförderung erbringen und für das gesamte Kreisgebiet zuständig sind.

- Wittekindshof Gronau, mit Angeboten in Gronau und Ahaus
- Caritas Bocholt, mit Angeboten in Bocholt
- Stiftung Haus Hall Gescher, mit Angeboten in Gescher

Tabelle 1: Anzahl der Kinder mit Frühförderung von 2010 bis 2014[14]

Jahr	Wittekindshof	Caritas	Haus Hall	Gesamt
2010	190	175	126	491
2011	203	169	138	510
2012	149	175	148	472
2013	152	160	129	441
2014	157	170	146	473

Wegen der flächendeckenden Versorgung mit medizinisch-therapeutischen Praxen wurde im Kreis Borken bislang auf die Einführung interdisziplinärer Frühförderstellen verzichtet. Die niedergelassenen Praxen erbringen physiotherapeutische, ergotherapeutische oder logopädische Förderungen.

Durch das Zusammenspiel der drei Frühförderstellen und der niedergelassenen Praxen wird sichergestellt, dass alle behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder die notwendigen Frühfördermaßnahmen erhalten.

Der Kreis Borken setzt dabei auf eine besonders frühe Begleitung der Familien mit Kindern, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind. Häufig wird den Familien die Kontaktaufnahme zur Frühförderstelle bereits durch Hebammen oder Kinderärzt/innen kurz nach der Geburt bzw. im ersten Lebensjahr empfohlen, so dass die Kinder sehr frühzeitig von den Frühfördermaßnahmen profitieren können.

Im Antragsverfahren wird der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Fachbereichs Gesundheit des Kreises beteiligt, um eine inhaltlich und zeitlich zielgenaue Ausrichtung den Frühfördermaßnahmen sicher zu stellen. Die Sorgeberechtigten förderbedürftiger Kinder werden ausführlich beraten.

14 Quelle: Fachbereich Soziales des Kreises Borken

TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

In fast allen Kindertageseinrichtungen im Kreis Borken werden Kinder mit und ohne Behinderungen integrativ betreut. Diese Angebote in der Region werden durch fünf heilpädagogische Kindertagesstätten in Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher und Gronau ergänzt. Die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen werden in additiver Form geführt, d.h. Kinder mit Behinderung aus den heilpädagogischen Gruppen und Kinder aus Regelgruppen werden in einer Einrichtung gemeinsam gefördert. Die heilpädagogischen Gruppen werden auf der Grundlage des SGB XII allein aus Mitteln des LWL als überörtlicher Sozialhilfeträger finanziert, die Regelgruppen auf Basis des KiBiz. Der Landesjugendhilfeausschuss hat diese Umwandlung in additive Einrichtungen im Jahr 2009 beschlossen, um Impulse für die Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen vor Ort zu geben.

Daneben fördert der Landschaftsverband Westfalen-Lippe die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes für die Betreuung von Kindern mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in Kindertageseinrichtungen. Der LWL hat einen eigenen Aktionsplan Inklusion[15] beschlossen.

Tabelle 2: Kinder nach persönlichen Merkmalen und Eingliederungshilfe am 1. März 2014 in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege[1)]

Region	Kinder im Alter von … bis unter … Jahren	Kinder Insgesamt	Kind erhält während der Betreuungszeit Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen			
			mindestens einer Behinderung	und zwar wegen		
				körperlicher Behinderung	geistiger Behinderung	drohender oder seelischer Behinderung[2)]
Kreis Borken	0 - 3	2190	18	11	7	4
	3 - 6	9772	476	80	193	251
1) Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagsschule besuchen						
2) Nach § 35 a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i.V. m. SGB XII						

Quelle: IT.NRW

Der Anteil der unter Dreijährigen mit mindestens einer Behinderung in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege liegt im Kreis Borken deutlich unter dem Anteil der Drei- bis Sechsjährigen mit mindestens einer Behinderung. Die jüngeren Kinder wechseln erst später in eine Tageseinrichtung.

INTEGRATIONSFACHKRAFT

Gemäß der Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen kann im Rahmen der Finanzierung eines behinderungsbedingten Mehraufwands eine Zuwendung für eine zusätzliche Fachkraft durch den Träger der Kindertagesstätte beantragt werden. Hierzu werden Pauschalen gewährt, die sich nach der Anzahl der anerkannten Kinder mit einer Behinderung und nach der Art der Trägerschaft richten. Die Zuwendung wird für maximal vier Kinder pro Einrichtung gewährt.

15 Verfügbar unter: http://www.lwl.org/@@afiles/33076649/lw036-rz-bf-inklusion.pdf. Abgerufen am 09. April 2015.

BILDUNGSDOKUMENTATION

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007

§ 13b Beobachtung und Dokumentation

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes, ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(2) Die Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

Mit der Bildungsdokumentation werden Bildungsprozesse des einzelnen Kindes erfasst, Erzieher/innen können auf dieser Basis ihr pädagogisches Handeln abstimmen.

Die Dokumentation macht Prozesse und Wege sichtbar und orientiert sich dabei in erster Linie an den Interessen, Leistungen und Stärken des Kindes. Sie kann und sollte als Grundlage für weitere Anregungen für weitere Bildungsprozesse genutzt werden.[16]

Für Kinder, die integrativ in der Kita gefördert werden, müssen regelmäßig Teilhabe- und Förderpläne erstellt werden. Darin soll dargestellt werden, welcher Förderbedarf beim Kind besteht und wie die Teilhabe und soziale Einbindung sowie der Abbau von Barrieren in der Einrichtung umgesetzt werden soll.[17]

16 Vgl. AG nach § 78 KJHG ‚Tagesbetreuung für Kinder in Münster'; Juni 2005
17 Verfügbar unter: http://www.lwl.org/@@afiles/37802682/rundschreiben20_2014.pdf. Abgerufen am 07. Juli 2015.

SCHULEINGANGSUNTERSUCHUNG

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Fachbereichs Gesundheit untersucht alle angehenden Schulkinder vor Eintritt in die erste Klasse. Seit sich die Teilnahme an den kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (sog. U-Untersuchungen) mehrheitlich durchgesetzt hat, hat sich der Schwerpunkt der schulärztlichen Untersuchungen in Richtung Entwicklungsdiagnostik verschoben. Dabei wird der Stand der körperlichen, geistigen und psychosozialen Entwicklung untersucht, bei Feststellung eines Entwicklungsrückstandes der Förderbedarf definiert und die Schule erhält eine entsprechende Mitteilung. Werden bisher nicht bekannte Störungen oder Erkrankungen diagnostiziert oder werden Impflücken festgestellt, so erfolgt eine schriftliche Empfehlung an die Eltern ihr Kind dem/der Kinderarzt/ärztin oder einem/r Facharzt/ärztin (z.B. Augenheilkunde, HNO) vorzustellen. In diesen Zusammenhängen berät der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Eltern, Kitas und Schulen. Er tauscht sich mit Eltern, Kitas, Schulen und soweit erforderlich mit weiteren Stellen, z.B. mit behandelnden Ärzt/innen, Kliniken, Ergotherapeut/innen etc. aus.

3.3 BEWERTUNG DER DERZEITIGEN SITUATION DURCH TEILNEHMER/INNEN DER WORKSHOPS

Im Mittelpunkt der Diskussionen im Workshop standen folgende Themenbereiche:

Integrationsfachkräfte
Auf Grund des oben beschriebenen gesonderten Antragsverfahrens wird eine langfristige Personalplanung für den Träger der Kindertagesstätte erschwert. Demzufolge erhalten Integrationsfachkräfte häufig nur befristete Arbeitsverhältnisse. Dies führt zu einer hohen Fluktuation innerhalb der Einrichtungen. Durch diese Personalsituation wird die konzeptionelle Weiterentwicklung sowie die Team- und Qualitätsentwicklung erschwert. Für die Träger mehrerer Einrichtungen wäre die Einrichtung eines „Pools“ von Integrationsfachkräften mit flexiblen Einsatzmöglichkeiten eine adäquate Lösung. Dies wäre aber für Träger nur einer Einrichtung keine Lösung. Eine kontinuierliche Qualifizierung der Integrationsfachkräfte ist notwendig, aber durch die vertraglichen Bedingungen nur schwer umzusetzen.

Anpassung des Personalschlüssels an die Art des Förderbedarfes
Der im Rahmen des KiBiZ und in der Ausführung durch das LWL festgelegte Personalschlüssel orientiert sich derzeit nicht an einem individuell festgelegten Unterstützungsbedarf des Kindes. Hier werden Pauschalen festgelegt. Insbesondere die Erzieher/innen formulierten den Wunsch nach einer generellen Unterstützung durch heilpädagogische Kompetenz im Team.

Gestaltung des Übergangs in die Primarstufe
Eine der ersten Schnittstellen in der Bildungsbiografie von Kindern ist der Übergang vom Elementar- in den Primarbereich. Die Herausforderung für beide Systeme ist, diesen Übergang so zu gestalten, dass er nicht als Bruch, sondern als Brücke von einem zum anderen wahrgenommen wird. Eltern erleben die Begleitung, Unterstützung und Förderung ihrer Kinder in der Kita intensiver als nach dem Wechsel in die Schule. Dies trifft auf Eltern mit Kindern mit Behinderung besonders zu.

Vernetzungsstrukturen

Die vorhandenen Vernetzungsstrukturen sollen stärker für eine strukturierte und institutionalisierte Weitergabe von Informationen genutzt werden. Es gibt bereits in vielen Orten gelungene Beispiele, wie in regionalen Arbeitskreisen zwischen Kitas und Grundschulen kooperiert werden kann. Durch verlässliche Kooperationsstrukturen erhalten Kindertagesstätten und Schulen wichtige Informationen des jeweils anderen. Auf diese Weise können gute Erfahrungen im Umgang mit den Kindern und in der Beratung und Begleitung von Eltern nutzbringend ausgetauscht werden. Dies hängt zurzeit noch häufig vom persönlichen Engagement von Erzieher/innen und Lehrer/innen ab.

Beratung von Eltern

Ein wichtiger Schwerpunkt liegt bei der Beratung der Eltern, denn der Übergang in die Schule bringt für alle Beteiligten Verunsicherungen mit sich.

Nicht überall werden ausreichend Informationen für Eltern, zum Beispiel über Inhalt und Umfang der Förderung, Rechtsansprüche, über inklusive pädagogische Abläufe, etc. zur Verfügung gestellt und vermittelt. Nach § 36 SchulG NRW findet zwei Jahre vor Einschulung des Kindes auf Einladung des Schulträgers und der Leitungen der Kitas und Grundschulen eine Informationsveranstaltung statt.

Nach Einschätzung von Eltern scheint diese allein nicht ausreichend zu sein, um deren Informations- und Beratungsbedürfnis nachzukommen. Besonders hoch ist dieses Bedürfnis bei Eltern mit schwerstmehrfachbehinderten Kindern.

3.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozesses Bildung. Sie zeigen mögliche Themen für die Ausgestaltung in den jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen auf.

für den Elementarbereich

- Planungssicherheit für den Einsatz von Integrationsfachkräften
- Weitere Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion für alle Fachkräfte

für den Übergang Kindertagesstätte-Grundschule

- Verbesserung der träger- und schulübergreifenden Vernetzung auf kommunaler Ebene
- Erhöhung der Transparenz über die spezifischen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Systeme als auch der jeweiligen Einrichtung/Schule

4. INKLUSION IN SCHULE

KOMPETENZREGION SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG

Im Jahr 2008 hat die damalige Landesregierung Nordrhein-Westfalens die Möglichkeit geschaffen, Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung auszubauen. Die kreisangehörigen Kommunen sowie der Kreis Borken hatten sich auf einen gemeinsamen Antrag „Kompetenzregion sonderpädagogische Förderung Kreis Borken“ verständigt. Seit dem Schuljahr 2010/11 waren sechs Kompetenzzentren unter Mitwirkung der zwei Förderschulen in Trägerschaft des Kreises mit den Förderschwerpunkten „Sprache“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ (ESE) in der Region aktiv. Die Kompetenzzentren hatten das Ziel, den gemeinsamen Unterricht der allgemeinen Schulen sukzessive quantitativ und qualitativ zu entwickeln und damit die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Region perspektivisch umzustrukturieren. Die Kompetenzzentren hatten unterschiedlichste Aufgaben in ihren Sozialräumen übernommen, um die Situation in der Region insgesamt zu verändern. Hierzu gehörten unter anderem die Beratung von allgemeinen Schulen und Eltern, die präventive Förderung von Kindern und die Koordination des Einsatzes von sonderpädagogischen Fachkräften.

Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ endete mit Ablauf des Schuljahres 2013/14. Die daran beteiligten Schulen werden als Förderschulen fortgeführt.

ENTWICKLUNG IM BEREICH FÖRDERSCHULE LERNEN IM KREIS BORKEN

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes haben sich die betroffenen Städte und der Kreis Borken als Schulträger von Förderschulen mit den Schwerpunkten „Lernen“; „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ und das Schulamt für den Kreis Borken seit November 2012 mit der Frage auseinander gesetzt, wie auch zukünftig ein Förderschulangebot vor allem im Förderschwerpunkt „Lernen“ realisiert werden kann. Dabei spielte die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes unter den Rahmenbedingungen der Mindestgrößenverordnung eine besondere Rolle. Durch diese Vorgaben und die Entwicklung der Schülerzahlen wurde deutlich, dass alle Förderschulen „Lernen“ als eigenständige Standorte perspektivisch gefährdet sind.

Zur Ausgestaltung der zukünftigen sonderpädagogischen Förderung wurde deshalb die weitere Entwicklung gutachterlich begleitet. Der Beauftragte Dr. Heinrich Habeck legte im September 2013 hierzu ein erstes Gutachten vor, das im Februar 2014 in einer überarbeiteten Fassung veröffentlicht wurde. Während der Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster über das weitere Vorgehen wurde vereinbart, dass diese zu Beginn des Jahres 2015, unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse, ein Konzept zur weiteren Förderschulstruktur im Kreis Borken vorlegt. Der Vorschlag liegt seit dem 14. Januar 2015 vor und wird in den Räten zurzeit beraten. Ziel des Vorschlages ist, dass ein möglichst wohnortnahes Angebot an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ längerfristig erhalten bleiben soll, damit die Wahlfreiheit der Eltern weiterhin gegeben ist.

Der Vorschlag sieht vor, die Umsetzung über die Einrichtung einer Förderschule Lernen mit den Teilstandorten Ahaus und Bocholt zu realisieren. In diese Überlegung sind auch die Angebote von Förderschulen aus den Nachbarkreisen eingeflossen, die von Schüler/innen aus dem Kreis Borken ebenfalls besucht werden können.

Der Kreis Borken hat sich bereit erklärt, die Trägerschaft einer kreisweiten Förderschule „Lernen“ zu übernehmen. Voraussetzung ist, dass die Städte und Gemeinden über den Vorschlag der Bezirksregierung Münster zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Borken zu einem regionalen Konsens kommen.

Die Förderschulen „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ sollen separat weitergeführt werden.

FINANZIERUNG WESENTLICHER BELASTUNGEN

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 3. Juli 2014 das „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ verabschiedet. Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetztes einen finanziellen Ausgleich erhalten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten in ihrer Schulträgerfunktion Mittel aus dem sogenannten „Korb I“. Grundlage für die Berechnung der Mittelzuweisung ist die Schülerzahl in der Primar- und der Sekundarstufe I.

Zum jetzigen Stand fließen an den Kreis Borken als Schulträger keine Mittel aus dem Korb I. Vorgesehen ist aber, dass zum Schuljahr 2016/2017 die Schüler/innen der Sekundarstufe II der Berufskollegs bei der Berechnung der Mittel Berücksichtigung finden. Die Städte und Gemeinden im Kreis Borken erhalten als Belastungsausgleich (Korb I) infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes für Schulträgeraufgaben ab dem Jahr 2015 jährlich ca. 600.000,- €. Das Geld wird auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I verteilt.

Die Mittel der Inklusionspauschale (Korb II) aus dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufgaben für die schulische Inklusion sollen für nicht-lehrendes Personal eingesetzt werden. Die vorgesehenen Mittel werden hälftig auf die örtlichen Sozialhilfeträger und auf die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt verteilt. Eine Finanzierung individueller sozialleistungsrechtlicher Ansprüche (§35 a SGB VIII und § 54 SGB XII) ist aus den Mitteln nicht vorgesehen.

Den fünf Jugendämtern im Kreis Borken stehen somit im Korb II zusammen jährlich ab 2015 insgesamt ca. 125.000,- € und dem Fachbereich Soziales ebenfalls ca. 125.000,- € zur Verfügung.

Auf der Sitzung der Bürgermeisterin und Bürgermeister am 11. September 2014 ist der obengenannte Sachverhalt ausführlich diskutiert worden. Einig waren sich alle, dass über die Verwendung der Mittel auf der Grundlage des Inklusionsplans Bildung abgestimmt werden soll.

4.1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

4.1.1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

9. SCHULRECHTSÄNDERUNGSGESETZ

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt und die ersten Schritte auf dem Weg zur inklusiven Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert. Schüler/innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sollen nun in der Regel an einer allgemeinen Schule beschult werden. Eltern sollen jedoch für ihr Kind auch weiter die Förderschule wählen können.

9. Schulrechtsänderungsgesetz
§ 20 – Orte sonderpädagogischer Förderung
Abs. 3 (2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

„Die konkrete Ausgestaltung auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot muss deshalb mit allen Beteiligten und mit Blick auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt werden. Dabei gilt es auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW neben den neuen gesetzlichen Grundlagen auch weitere verbindliche Regelungen und Absprachen auszugestalten, die für alle gelten, und gleichzeitig die nötigen Gestaltungsspielräume erhalten, um bei der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens an die sehr unterschiedliche Ausgangslage in den verschiedenen Regionen des Landes anknüpfen zu können.“[18]

VERORDNUNG ÜBER DIE MINDESTGRÖSSEN DER FÖRDERSCHULEN

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 14. November 2013 die überarbeitete Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung legt unter anderem für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ eine künftige Mindestgröße von 144 Schüler/innen fest, bzw. von 112 Schüler/innen an Schulen, an denen allein die Sekundarstufe I etabliert ist. Die bisherige Ausnahmeregelung, die eine Unterschreitung der Mindestgrößen bis zur Hälfte erlaubte, ist damit weggefallen.

Schulträger haben die Möglichkeit, Schulstandorte, die unter die Mindestgröße fallen, zusammenzulegen oder als Teilstandorte zu führen. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort die Hälfte der jeweiligen Mindestschülerzahl erforderlich.

18 Verfügbar unter: http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/. Abgerufen am 22. Juli 2015.

AO-SF-VERFAHREN

Wenn ein Kind in der allgemeinen Schule in seiner persönlichen Entwicklung und seinen Leistungen nicht hinreichend gefördert werden kann, muss überlegt werden, ob das Kind sonderpädagogische Unterstützung braucht. Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durchgeführt (AO-SF-Verfahren).

Dies kann erforderlich sein,

- wenn das Kind bereits eine Frühfördereinrichtung besucht,
- wenn die Eltern vor der Einschulung Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind eine besondere Unterstützung braucht,
- wenn die allgemeine Schule bei der Einschulung oder während der Schulzeit des Kindes Anhaltspunkte dafür hat, dass es sonderpädagogische Förderung benötigt.

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF)[19]

§ 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

19 Verfügbar unter: https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.pdf/. Abgerufen am: 25. März 2015.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 5 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 6 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

(4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

NACHTEILSAUSGLEICH

Schüler/innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Schüler/innen mit einer Behinderung ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit einer chronischen Erkrankung, die mit zielgleicher Förderung die Abschlüsse der Bildungsgänge der allgemeinen Schule anstreben, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies gilt sowohl im Unterricht und bei Klassenarbeiten bzw. Klausuren.

Art und Umfang von Nachteilsausgleichen – zum Beispiel Zeitzugaben oder modifizierte Aufgabenstellungen – sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung, dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder in der chronischen Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit weitestgehend entsprochen wird. Es um eine kompensierende – aber inhaltlich zielgleiche – Gestaltung der Leistungssituation.[20]

20 Verfügbar unter: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/Nachteilsausgleich.pdf. Abgerufen am 03. August 2015.

4.1.2 BEGRIFFE IM KONTEXT SONDERPÄDAGOGISCHER FÖRDERUNG

In der fachlichen Auseinandersetzung und Diskussion im Rahmen der Entwicklung einer inklusiven Bildungslandschaft ist es wichtig einige Begrifflichkeiten zu definieren. Darüber hinaus haben sich einige Begrifflichkeiten und Definitionen durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz und die neue Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) geändert.

ZIELGLEICHER UND ZIELDIFFERENTER UNTERRICHT

Die Grundlage für den Unterricht bilden die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer. Darin werden für jedes Fach und bestimmte Klassenstufen Erwartungen formuliert, die deutlich machen, welche Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen die Schüler/innen erreichen sollen.

Allerdings gibt es Schüler/innen, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer nachhaltigen Lernstörung – trotz Unterstützung und Nachteilsausgleich – nicht in der Lage sind, die in den Lehrplänen formulierten Ziele zu erreichen, die also nicht „zielgleich“ unterrichtet werden können. Diese Schüler/innen werden dann „zieldifferent“ unterrichtet.

Grundlage für diese „zieldifferente“ Förderung sind individuelle Förderpläne, die von den Lehrkräften für diese Schüler/innen erstellt werden.[21] Eine zieldifferente Förderung ist grundsätzlich an allen Schulen des Gemeinsamen Lernens vorgesehen.

SCHULEN DES GEMEINSAMEN LERNENS

Das Schulamt für den Kreis Borken kann für die Grundschulen und die Bezirksregierung Münster für alle anderen allgemeinen Schulen der Sekundarstufe nach Zustimmung durch den kommunalen Schulträger festlegen, dass eine Schule „Schule gemeinsamen Lernens“ ist. Die Schulen können dazu eine Stellungnahme abgeben (Anhörungsrecht). Die Rechtsgrundlage bildet der § 20 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW:

> Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

An solchen Schulen sind sonderpädagogische Fachkräfte tätig, die Kinder mit Unterstützungsbedarf in den Bereichen „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ fördern. Dies ist im Übrigen für viele Schulen im Kreis Borken keine Neuerung, da in den letzten Jahren der Anteil der geförderten Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der allgemeinen Schule kontinuierlich erhöht wurde.

21 Verfügbar unter: http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/FAQ/FAQSonstige/FAQ1/. Abgerufen am 22. Juli 2015.

Das Gemeinsame Lernen (GL) führt – nicht nur im Kreis Borken – Kinder, Eltern, Lehrkräfte der allgemeinen Schulen und Sonderpädagogen/innen zusammen. Die vielfältigen Erfahrungen, die der Kreis Borken als Kompetenzregion sonderpädagogische Förderung in den letzten Jahren gemacht hat, fließen in diesen Prozess mit ein. Ein solch komplexes Vorhaben mit vielen Akteur/innen braucht Strukturen, um sich zu entwickeln. Aus diesem Grunde sind schulbezogene Arbeitskreise für die sonderpädagogischen Lehrkräfte eingerichtet worden, die sich im GL engagieren.

Das Schulamt für den Kreis Borken hat begonnen, auf der Internetseite http://www.schulamt-borken.de/GL/ unter „Fragen und Antworten“ erste Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.

SCHWERPUNKTSCHULEN

Für die zahlenmäßig kleinere Gruppe der Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperlich-motorische Entwicklung“, Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ sowie „Sehen“ können die personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht sofort an allen allgemeinen Schulen geschaffen werden. Daher können Schulträger auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“ sowie „Emotionale und soziale Entwicklung“ hinaus mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt.

Die Profilierung der Schwerpunktschule als Ort sonderpädagogischer Förderung führt zu einer Bündelung sonderpädagogischer Expertise im Kollegium dieser Schule.[22]

INTEGRATIONS- UND FÖRDERQUOTE

In der Diskussion werden als wichtige Kennzahlen zur Beurteilung der Situation von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Integrations- und Förderquoten genutzt. Die Integrationsquote, oft auch als GU-Quote bezeichnet, gibt an, wie hoch der Anteil der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen in Relation zu allen Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist. Die Förderquote gibt an, wie hoch der Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf an allen Schülerinnen und Schülern ist.

Zur Beurteilung der Quoten ist aber zwingend eine genaue Beschreibung notwendig, welche Daten in die Berechnung einfließen.

22 Verfügbar unter: http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Schwerpunktschulen/index.html. Abgerufen am 22. Juli 2015.

4.2 BESTANDSAUFNAHME

4.2.1 GRUNDSCHULE UND WEITERFÜHRENDE SCHULEN

Im Kreis Borken gibt es im Schuljahr 2014/15 insgesamt 62 Grundschulen und 39 weiterführende Schulen[23]. Von den Grundschulen sind zwei, von den weiterführenden Schulen sieben Schulen in privater Trägerschaft.

Zurzeit sind 27 weiterführende Schulen in öffentlicher Trägerschaft (5 Hauptschulen, 2 Verbundschulen, 4 Realschulen, 6 Sekundarschulen, 6 Gesamtschulen, 4 Gymnasien) und 53 Grundschulen als Schulen des gemeinsamen Lernens benannt.[24]

Schulen des gemeinsamen Lernens in privater Trägerschaft sind die zwei Grundschulen und eine Gesamtschule.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand April 2015) sind keine Schwerpunktschulen in der Region eingerichtet.

ENTWICKLUNG DES GEMEINSAMEN LERNENS

In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ (§4 AO-SF) (LES) ist die Anzahl der Schüler/innen im Gemeinsamen Lernen in öffentlichen Schulen seit dem Schuljahr 2007/2008 im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I kontinuierlich angestiegen.

Abbildung 1: Anzahl der Schüler/innen im Förderschwerpunkt LES in allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft

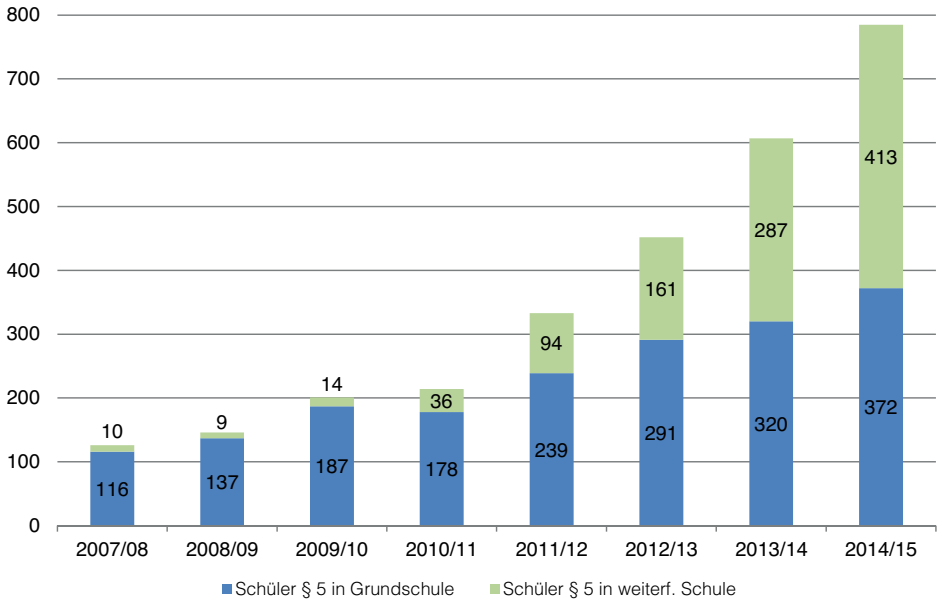

Quelle: SchIPS, November 2014

23 Die weiterführenden Schulen in der Region, die auslaufend gestellt sind, sind bei der Aufzählung nicht berücksichtigt worden. Die Sekundarschule Legden-Rosendahl ist mitgezählt worden. Sie ist dem Schulamt für den Kreis Coesfeld zugeordnet.

24 Stand: November 2014

Zu berücksichtigen ist bei dieser Entwicklung, dass eine erhebliche Anzahl von Schüler/innen ohne formal schulaufsichtlich festgestellten Förderbedarf im Bereich LES durch die Kompetenzzentren präventiv eine vergleichbare sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen in der Primarstufe erhalten haben. Diese Zahlen werden in keiner offiziellen Statistik erfasst und werden daher bei der Berechnung der Integrationsquoten und Förderquoten nicht berücksichtigt.

Im Bereich der Primarschulen lag die Integrationsquote im Kreis Borken im Schuljahr 2013/2014 bei öffentlichen und privaten Schulen bei 47,0%. Landesweit lag die Quote bei 38,0%.

Im Bereich der Sekundarstufe I lag die Integrationsquote 2013/14 bei 20,9% (NRW 23,9%). [25]

Die Anzahl der Schüler/innen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (GG §5) und „Körperlich-motorische Entwicklung“ (KM §6) steigt in den Regelschulen langsam.

Abbildung 2: Anzahl der Schüler/innen mit sonderpädagogischer Unterstützung KM und GG in allgemeinen Schulen in öffentlicher Trägerschaft

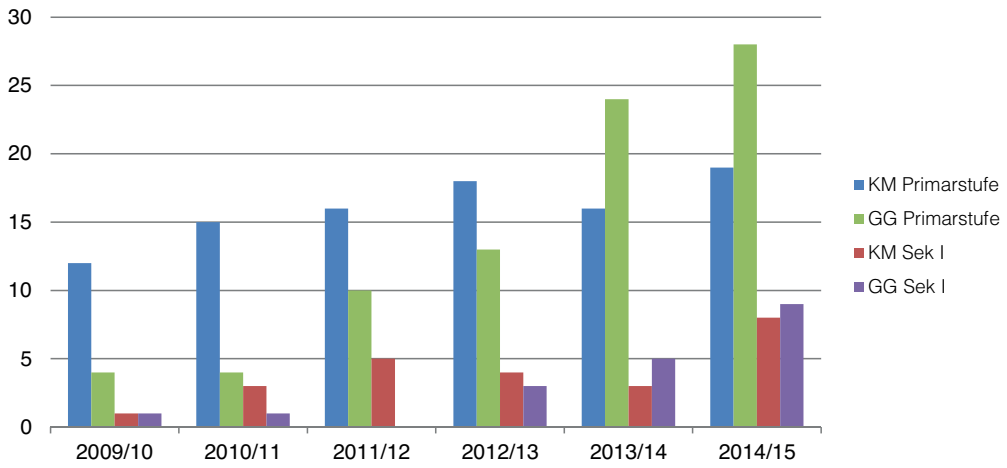

Quelle: SchIPS, November 2014

Die Integrationsquote in der Primarstufe liegt im Bereich GG im Schuljahr 2013/14 bei 16,7% (NRW 15,7%), im Bereich KM bei 32,0% (NRW 31,4%). Auffällig ist die Differenz zur Sekundarstufe I. Hier liegen die Integrationsquoten im Kreis Borken noch deutlich niedriger, im Bereich GG bei 2,8% (NRW 3,2%) und bei KM bei 9,4% (NRW 17,3%).

Hier spiegelt sich die längere Erfahrung im Bereich der Primarstufe beim gemeinsamen Lernen wider. Die weitere Entwicklung im Bereich der Sekundarstufe I muss daher weiter verfolgt werden.

Der Anteil der Schüler/innen mit Förderbedarf an allen Schüler/innen liegt im Kreis Borken im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unterhalb des Landesdurchschnitts. Einzig im Bereich des Förderbedarfs „Geistige Entwicklung“ kann eine deutlich höhere Quote gegenüber dem Land verzeichnet werden. Es gibt nur zwei Regionen, die hier eine höhere Förderquote aufweisen.

25 Vgl.: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014 (Hrsg.): Statistische Übersicht 384 - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14, 1. Auflage

Für die Berechnung der Quoten ist einzig der Ort der Schule entscheidend. Der Wohnort der Schüler/innen bzw. der Eltern spielt keine Rolle.

Tabelle 3: Förderquoten nach Förderschwerpunkten in der Primar- und Sekundarstufe I an öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen[26]

Schuljahr 2013/14	Lern-/Entwicklungs-störungen			Sinnes-schädigungen		GG	KM	Förderquote		
	LE	ESE	SB	HK	SE			LES zusam-men	Sonstige	zusammen
Kreis Borken	2,4%	0,8%	0,8%	0,1%	0,0%	1,7%	0,5%	3,9%	2,4%	6,3%
NRW	2,4%	1,5%	1,0%	0,3%	0,2%	1,1%	0,5%	4,9%	2,1%	7,1%

SONDERPÄDAGOGISCHE RESSOURCEN IM RAHMEN DER BUDGETIERUNG

In Grundschulen mit Gemeinsamen Unterricht sind bereits seit vielen Jahren Sonderpädagogische Fachkräfte fest in den Systemen etabliert. Die präventive Arbeit der Kompetenzzentren und die Einrichtung der Integrativen Lerngruppen erhöhten die Zahl der Sonderpädagogen/innen in den allgemeinen Schulen. Mit der Bildung von Schulen des Gemeinsamen Lernens und der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde dann die sonderpädagogische Ressource für die Förderung von Kindern im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) in den Schulen fest verankert. Die Landesregierung NRW berechnete auf der Grundlage der sogenannten Ausgangsförderquote (4,7%) den Bedarf an sonderpädagogischen Stellen für die Förderbedarfe Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung für das Schuljahr 2014/15 mit 229,5 Stellen. Abweichend von der „normalen“ Förderquote sind bei dieser Berechnung die präventiv geförderten Schüler/innen berücksichtigt worden. Für die Förderschulen „Lernen“, „Sprache“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ wurde ein Bedarf von 110 Stellen, für die Grundschulen 70 Stellen und für die Schulen der Sek. I 49,5 Stellen im Rahmen der Stellenplanung ermittelt. Jedoch konnten in der Primarstufe nur ca. 88% und in der Sekundarstufe I 92% dieser Stellen besetzt werden. In den Grundschulen geschah dies vor allem durch Einstellungen und Versetzungen, in der Sek. I vorwiegend noch durch Abordnungen aus den Förderschulen.

Nach regionalen Anpassungen legte das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Zielförderquote für den Kreis Borken auf 3,8% fest.

26 Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014 (Hrsg.): Statistische Übersicht 384 - Statistische Daten und Kennziffern zur Inklusion - 2013/14, 1. Auflage

4.2.2 FÖRDERSCHULEN

FÖRDERSCHULEN IM KREIS BORKEN

Im Kreis Borken gab es im Schuljahr 2014/15 insgesamt 14 Förderschulen. Sechs Förderschulen „Lernen“ in Trägerschaft der Städte Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau, Stadtlohn und Vreden (im Verbund mit den Förderschwerpunkten ESE und Sprache) und zwei Förderschulen des Kreises Borken in den Förderschwerpunkten „Sprache“ sowie „Emotionale und Soziale Entwicklung“. Der Kreis unterhält zudem eine Förderschule mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie die „Schule für Kranke“.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist Träger einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und Motorische Entwicklung“. Hinzu kommen drei weitere Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in privater Trägerschaft.

ENTWICKLUNG DER SCHÜLERZAHLEN

Die Schülerzahlen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sind kontinuierlich zurückgegangen. Neben einem demografisch bedingten Schülerrückgang liegt dies insbesondere am dargestellten Ausbau des gemeinsamen Lernens in der Primar- und Sekundarstufe. Das Ziel der Einrichtung der sonderpädagogischen Kompetenzzentren war es, den Gemeinsamen Unterricht in der Region auszubauen.

Abbildung 3: Schüler/innen an Förderschulen im Kreis Borken nach Schuljahren

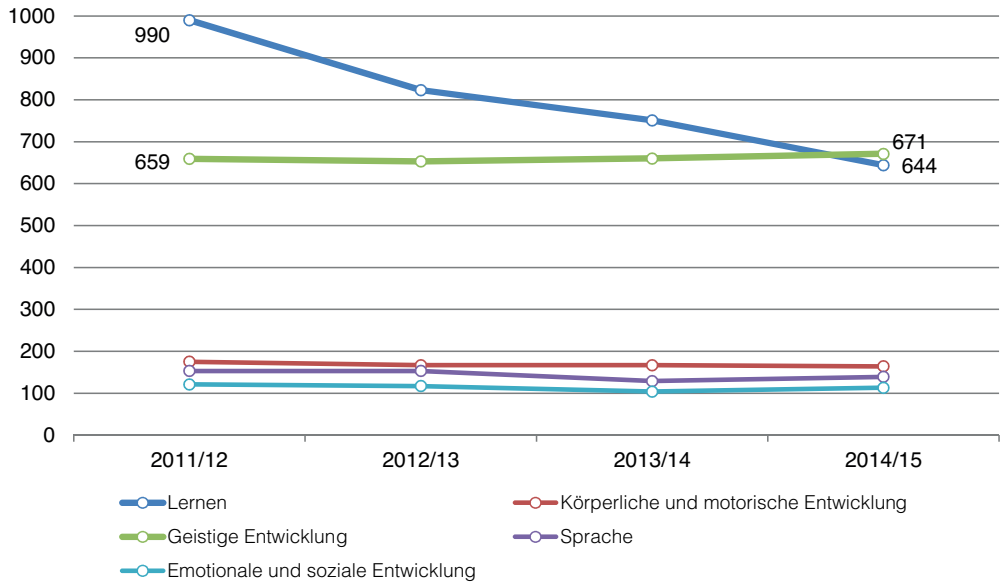

Quelle: MSW NRW

Die Schülerzahlen an den weiteren Förderschulen sind, trotz der dargestellten steigenden Integrationsquote, relativ konstant geblieben. Im Förderschwerunkt „Geistige Entwicklung“ stieg die Schülerzahl zum Schuljahr 2014/15 leicht auf 671.

Die Förderschule „Sprache“ ist als Durchgangsschule konzipiert. Ziel ist, die Schüler/innen auf eine allgemeine Schule vorzubereiten. Es wird regelmäßig mit den Eltern überlegt, ob der Besuch der Schule weiterhin erforderlich ist.

Die Einzugsbereiche der Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Körperlich-motorische Entwicklung“ weisen über den Kreis hinaus. An diesen Schulen werden viele Schüler/innen aus den Nachbarregionen beschult.

WECHSEL ZWISCHEN FÖRDERSCHULEN UND ALLGEMEINEN SCHULEN

Die Übergänge zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen zeigen die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen. Es finden permanent Wechsel zwischen den Schulen statt. Die Zahlen geben Hinweise darauf, ob die Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen verbleiben oder im Laufe des Schuljahres an eine Förderschule wechseln.

Abbildung 4: Übergänge von allgemeinen Schulen an Förderschulen im Kreis Borken

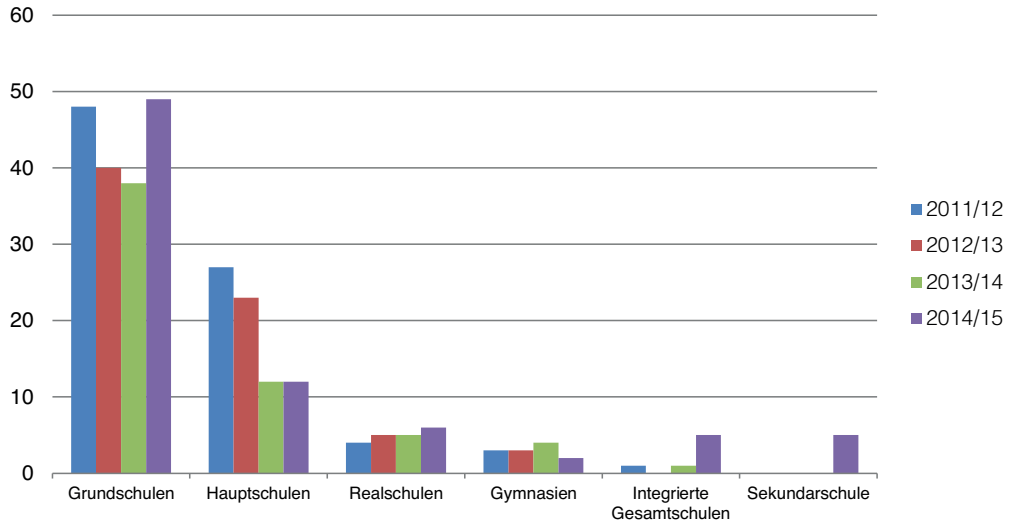

Quelle: IT.NRW

Der sichtbare Anstieg der Zahlen im Grundschulbereich muss beobachtet und analysiert werden. Zu den Gründen kann keine Aussagen getroffen werden, da hierzu keine Daten bzw. Erkenntnisse vorliegen.

Der Wechsel zwischen den Schulen findet auch in die andere Richtung statt. Deutlich sichtbar ist der zurückgehende Anteil der Hauptschulen in der Region. Die Sekundar- und Gesamtschule übernehmen zunehmend die Funktion bei der Aufnahme von Schüler/innen aus Förderschulen.

Abbildung 5: Übergänge an allgemeine Schulen von Förderschulen im Kreis Borken

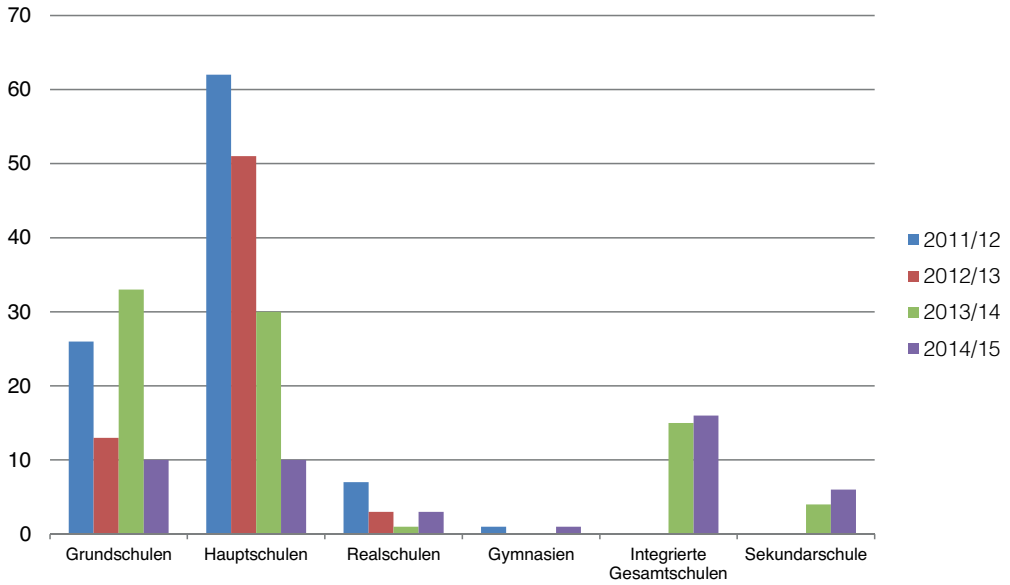

Quelle: IT.NRW

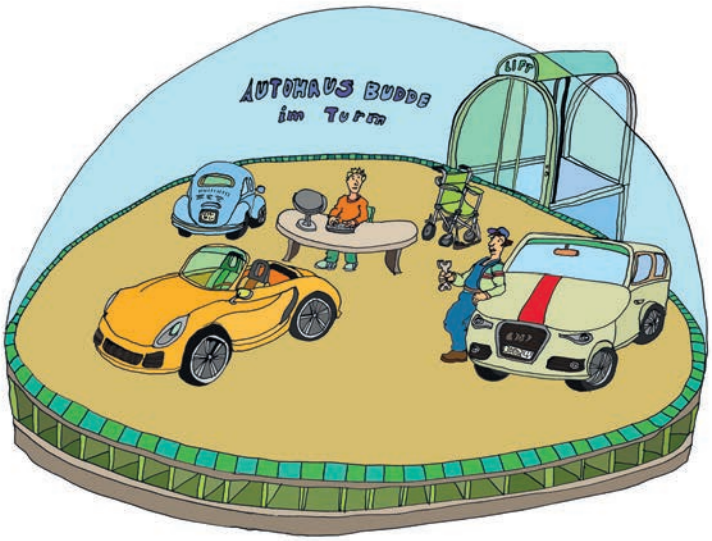

FÖRDERSCHULANGEBOTE AUSSERHALB DES KREISES BORKEN

Für die Förderschwerpunkte „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Körperlich-motorische Entwicklung“ und „Sprache“ in der Sekundarstufe I ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Schulträger zuständig für die Förderschulen.

Soweit Kinder und Jugendliche aus dem Kreis Borken mit den oben genannten Förderbedarfen nicht im gemeinsamen Lernen sind, besuchen sie die Förderschulen des Landschaftsverbandes, die sich in ganz Westfalen-Lippe befinden.

Eine Verteilung der Schüler/innen auf die einzelnen Förderschulen lässt sich der folgenden Grafik entnehmen.

Abbildung 6: Schüler/innen aus dem Kreis Borken an LWL-Förderschulen, Schuljahr 2014/15

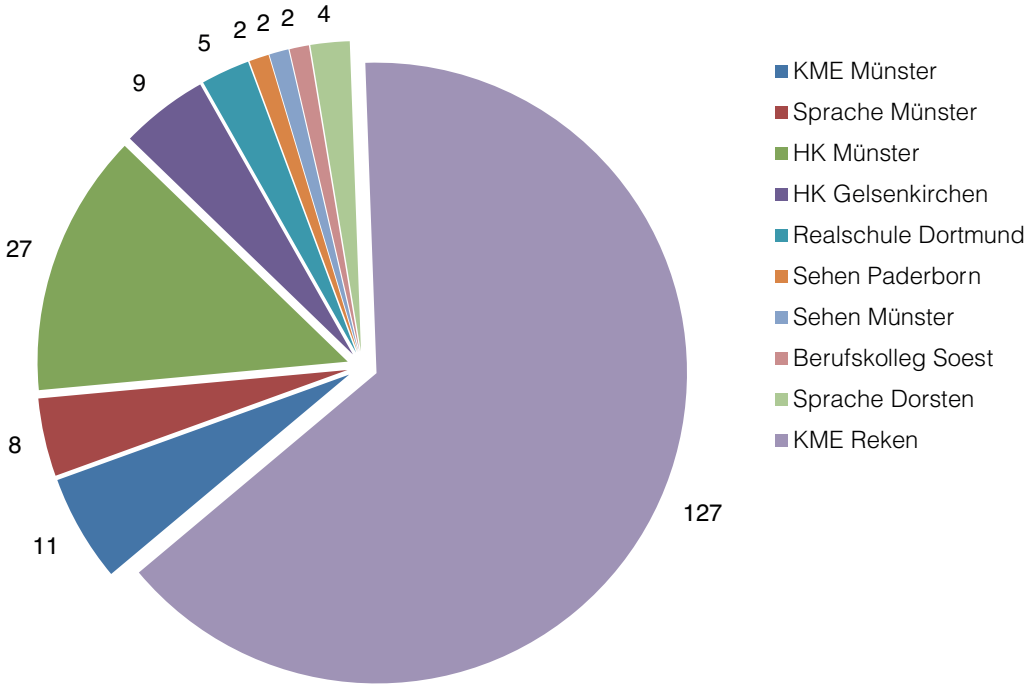

HK= Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
KME= Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
Realschule= Rhein.-Westf. Realschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
Berufskolleg=Berufskolleg Soest, FörderschwerpunktSehen
Sehen= Förderschwerpunkt Sehen
Sprache= Förderschwerpunkt Sprache (Sek. I)

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Sichtbar wird hier auch eine Differenz zwischen der Anzahl der Schüler/innen aus dem Kreis Borken an der Förderschule „Körperlich-motorische Entwicklung“ und der Gesamtschülerzahl. Von 167 Schüler/innen stammen 40 Schüler/innen demnach nicht aus dem Kreis Borken sondern aus anderen Regionen, im Schwerpunkt (26) aus dem Kreis Coesfeld.

Detaillierte Zahlen über die Herkunft der Schüler/innen aus den einzelnen Städten und Gemeinden im Kreis Borken lassen sich über das Internetangebot des Landschaftsverbandes erfragen.[27]

27 Verfügbar unter: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Schulen/Schulentwicklungsplanung/kreis-borken. Abgerufen am 22. Juli 2015.

SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG IM BEREICH „EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG“ IM KREIS BORKEN

Die schulische Förderung von jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf im Bereich der „Emotionalen und Sozialen Entwicklung“ (ESE) stützt sich im Kreis Borken vor allem auf die beiden Pfeiler-Förderschule und allgemeine Schule des gemeinsamen Lernens. In 37 Grundschulen und 32 Schulen der Sekundarstufe I werden Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Unterstützungsbedarf ESE gefördert.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass die Zahl von Schüler/innen mit dem Förderbedarf in den letzten Jahren angestiegen ist. Die Förderquote stieg von 0,6% im Schuljahr 2011/12 auf 0,8% im Schuljahr 2013/14 an, eine Zunahme um 83 Schüler/innen.

Abbildung 7: Entwicklung der Schülerzahlen mit Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung nach Schulform im Kreis Borken

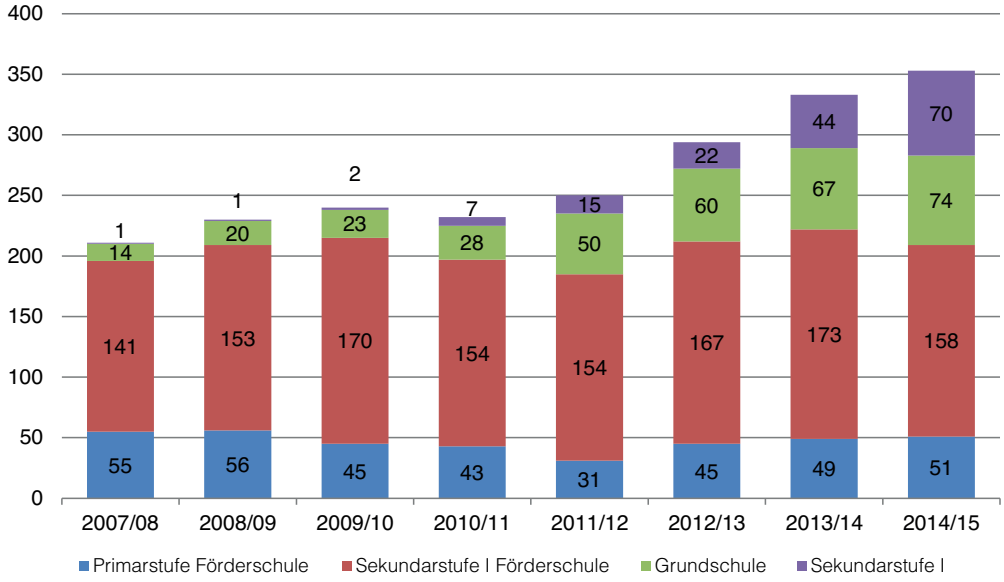

Quelle: SchIPS, November 2014

4.2.3 ÜBERGANG GRUNDSCHULE – WEITERFÜHRENDE SCHULE

Den Eltern der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die in die Klasse 5 übergehen, ist von der Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine Schule vorzuschlagen, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zieldifferenter Förderung haben die Eltern keinen Anspruch auf eine bestimmte Schulform.

Bei zielgleicher Förderung schlägt die Schulaufsichtsbehörde eine Schule der von den Eltern gewünschten Schulform vor.

Die Schule, der das Kind zugewiesen wurde, ist verpflichtet, dieses dann auch aufzunehmen.
Die Eltern melden ihr Kinder entweder an der vorgeschlagenen Schule des Gemeinsamen Lernens oder an der zuständigen Förderschule an. Sie können ihr Kind auch an einer anderen Schule anmelden, nehmen dann allerdings das Risiko auf sich, nicht aufgenommen zu werden.

Die Schulaufsichtsbehörde erarbeitet ihre Vorschläge in angelegten Verfahren, welches in folgenden Schritten erfolgt:

1. Die Schulträger haben auf Wunsch der Bezirksregierung Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt, die sächlich und personell in die Lage versetzt wurden, Kinder mit Unterstützungsbedarf in den Bereichen der Lern- und Entwicklungsstörungen zu fördern.

2. Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden in der Jahrgangsstufe 4 die Eltern der Kinder mit Unterstützungsbedarf und die Lehrkräfte an den Grundschulen nach ihren Vorstellungen zur weiteren Beschulung in der Sekundarstufe I befragt. Dabei werden Schulformwunsch, Schulformempfehlung und zusätzliche beachtenswerte Informationen erfragt.

3. Auf der Grundlage dieser Informationen wird in einer ersten Regionalen Schulaufsichtskonferenz Ende Oktober zwischen den Dezernenten der Bezirksregierung und der unteren Schulaufsicht eine quantitative Verteilung der benötigten Plätze an den von den Schulträgern benannten Schulen des Gemeinsamen Lernens vorgenommen.

4. Entsprechend der zur Verfügung stehenden Plätze an jeder einzelnen Schule wird dann ein konkreter Vorschlag für die Zuweisung der Schüler/innen erarbeitet, der dann den Grundschulen und den Eltern vorgestellt wird. Diese haben bis Mitte Dezember Zeit, zu diesem individuellen Vorschlag Stellung zu nehmen.

5. Änderungswünsche werden, soweit möglich, in einem zweiten Vorschlag berücksichtigt, der dann Mitte Januar in einer gemeinsamen Sitzung der zuständigen Schulaufsicht der Bezirksregierung und den Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe I unterbreitet wird. Zu dieser Konferenz werden im Kreis Borken zukünftig auch die Vertreter der Schulträger eingeladen. Auch hier können sich gegebenenfalls noch Änderungen bei den Vorschlägen ergeben. Bei Kindern mit Unterstützungsbedarf außerhalb AO-SF §4 (KM, GG, Sehen und Hören) muss für jedes einzelne Kind die Zustimmung des Schulträgers für die Beschulung an einer konkreten Schule eingeholt werden.

6. Bis Ende Januar erfolgt dann die endgültige Festlegung der Zuweisungsvorschläge, sodass die amtlichen Bescheide rechtzeitig vor den allgemeinen Anmeldeterminen der Sek. I-Schulen den Eltern zukommen und diese ihre Kinder dann an der Schule ihrer Wahl anmelden können.

4.2.4 UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME VON INKLUSION

Inklusive Schulbildung in Idealform erfordert den Umgang mit größtmöglicher Heterogenität, weil alle Kinder unabhängig von Rasse, Geschlecht, Leistungsvermögen, sozialem Stand, möglicher „Behinderung" in eine Schule aufgenommen werden. Dies kann nur gelingen, wenn Lernen individualisiert wird: Schule muss sich den speziellen (Lern-)Bedürfnissen der Schüler/innen anpassen, wenn sie erfolgreich agieren will. Das erfordert weitreichende Entwicklung der derzeitigen Unterrichtspraxis in Hinblick auf Ziele, Inhalte, Methoden und Bewertung von Lernleistungen. Dazu müssen unterschiedliche Professionen miteinander kooperieren und neue Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut werden. Hier ist der Terminus „Paradigmenwechsel" wirklich angemessen. Die große Herausforderung ist, die Entwicklung von inklusiven Haltungen und die notwendige Umstellung der pädagogischen Arbeit. Die Veränderung des Schulsystems geschieht derzeit so rasant, dass die erforderlichen pädagogischen Prozesse in den Regelschulen noch nicht immer entsprechend entwickelt sind. Daraus ergeben sich für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen gewaltige Anpassungsleistungen, die oft mit Verunsicherung verbunden sind. Zur Entwicklung benötigen Schulen daher hilfreiche Unterstützungssysteme.

4.2.4.1 UNTERSTÜTZUNGSSYSTEME IM FELD SCHULE

INNERSCHULISCHE BERATUNG

Schulen bieten selbst vielfältige Beratungsmöglichkeiten für Eltern und Schüler/innen und in Form kollegialer Beratung an. Eine besondere Rolle haben dabei speziell fortgebildete Beratungslehrkräfte.[28]
Zu ihren Aufgaben gehört u.a.:

- Beratung von Schüler/innen und Erziehungsberechtigten über präventive und fördernde Maßnahmen,
- Beratung von Lehrer/innen zur Vorbereitung und Unterstützung schulischer Maßnahmen zur Förderung von Interessen und Begabungen der Schüler/innen, auch im Rahmen des AO-SF-Verfahrens.

Beratungslehrkräfte stellen im Kreis Borken eine besondere Ressource dar, da es durch wiederholte Fortbildungsmaßnahmen der Regionalen Schulberatungsstelle eine fast flächendeckende Versorgung mit Beratungslehrkräften an allen Schulformen gibt.

28 Vgl. Erlass Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 8. 12. 1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 3)

REGIONALE SCHULBERATUNGSSTELLE DES KREISES BORKEN

Schulpsycholog/innen sind im Kreis Borken seit 1980 tätig und derzeit ist die Regionale Schulberatungsstelle (RSB) mit fünf Planstellen ausgestattet. Die RSB arbeitet auf der Basis eines Vertrages zwischen Kreis und Land und in ihr wirken kreis- und landesbedienstete Psycholog/innen zusammen.

Die Schulpsychologie hat durch ihre langjährige Tätigkeit in der Region einen breiten Einblick in die Schullandschaft durch Tätigkeitsfelder an allen Schulformen:

- Systemische Einzelfallberatungen mit Lehrkräften, Eltern und Schüler/innen
- Lehrerfortbildungen, in der Regel als schulinterne Seminare
- Aufbau flächendeckender innerschulischer Beratung durch Fortbildung von Beratungslehrkräften und Schulung innerschulischer Krisenteams
- Fallberatungen, Coachings/Supervisionen für Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeiter/innen
- Begleitung von Entwicklungsprozessen in Schulen
- Mitarbeit in psychosozialen Gremien/Vernetzung vor Ort
- Regelmäßige Kooperation mit unterer/oberer Schulaufsicht

In den vergangenen Jahren sind Schulpsycholog/innen zunehmend bei Einzelfallberatungen und Systemberatungen mit Themen der Inklusion beschäftigt. Sie werden sowohl von Regelschulen als auch Sonderpädagog/innen angefragt. Aus dieser Arbeit ergaben sich folgende Arbeitsschwerpunkte zur Unterstützung schulischer Inklusion:

- Fallberatungen gemeinsam mit Sonderpädagog/innen/Lehrkräften von Regelschulen/Eltern zur individuellen Förderplanung
- Coachings/Supervisionen: Im Kontext von Inklusion gibt es große Klärungsbedarfe hinsichtlich veränderter Lehrerrollen, Zusammenarbeit unterschiedlich sozialisierter Lehrberufe, Förderplanung
- Schulungen zu diagnostischen Kompetenzen
- Schulungsbedarf hinsichtlich systemischer Sicht auf Schulprobleme
- Schulungsbedarfe zu Beratungskompetenzen
- Veranstaltungen zur Lehrergesundheit/Burn-Out-Vorbeugung

Schulpsycholog/innen unterstützen bereits intensiv schulische Inklusion im Bereich der Individualberatungen (355 Fallberatungen/2014) und Systemberatung (191 Veranstaltungen/2014). Ziel der RSB ist, Schulkollegien nach Anfrage in Hinblick auf die oben genannten Beratungs- und Fortbildungsbedarfe zu stärken, da nur kompetente und resiliente Lehrkräfte bei Schulentwicklungsprozessen zur Inklusion kooperieren können. Aktuell hat die Schulaufsicht die Beratungsstelle um Unterstützung gebeten, alle in den Regelschulen tätigen Sonderpädagog/innen für Aufgaben in der Inklusion weiter zu qualifizieren.

FACHBEREICH GESUNDHEIT DES KREISES BORKEN

Halten die Eltern eines Schülers/einer Schülerin oder die Schule sonderpädagogische Unterstützung für erforderlich, wird ein AO-SF-Verfahren eröffnet. Im Rahmen dieses Verfahrens beauftragt die Schulaufsicht bei Bedarf den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Fachbereichs Gesundheit mit der Erstellung eines schulärztlichen Gutachtens. Das Gutachten umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.

Folgende Frage ist zu klären:

- Liegt einer schulrelevanten Auffälligkeit einer Schülerin/eines Schülers eine medizinische Ursache zugrunde?

Diese schulärztliche Begutachtung erfordert regelmäßig ausführliche Beratung des Schülers oder der Schülerin und der Eltern, je nach Fall auch der Schule und des Schulamtes. In besonders schwierigen Fällen haben sich Hilfeplankonferenzen bewährt, in denen alle beteiligten Personen und Institutionen gemeinsam beraten und das weitere Verfahren abstimmen. Das schulärztliche Gutachten unterstützt die Schulaufsicht bei der Festlegung über Art und Umfang der sonderpädagogischen Förderung im Rahmen des AO-SF-Verfahren.

INKLUSIONSKOORDINATOR/INNEN

Seit 2011 hat das Land NRW den unteren Schulaufsichtsbehörden/Schulämtern Lehrerstellen mit der besonderen Aufgabe der Inklusionskoordination zugewiesen. Im Schulamt für den Kreis Borken sind zwei 0,5 Stellen eingerichtet.

Die Inklusionskoordinator/innen haben in allererster Linie die Aufgabe, die untere Schulaufsicht dabei zu unterstützen, den Wunsch der Eltern nach einem Platz in der Grundschule bzw. einem Platz in einer allgemeinen weiterführenden Schule zu erfüllen. Dazu sind vielfältige Absprachen zwischen verschiedenen Schulaufsichtsebenen und Schulträgern notwendig sowie oftmals zahlreiche Kontakte mit Schulen, die Unterstützung bei der für sie neuen Aufgabe benötigen – beispielsweise durch die Koordinierung von Fortbildungsangeboten oder die Hilfestellung erfahrener Schulen des Gemeinsamen Lernens. Dieses Aufgabenfeld ist den Bezirksregierungen und Schulämtern bei der Zuweisung der Stellen im Jahr 2011 skizziert worden. Eine detailliertere Aufgabenbeschreibung ist bewusst unterlassen worden, da auch die Unterstützungsbedarfe bei der Umsetzung des Elternwillens in den einzelnen Regionen des Landes so unterschiedlich sind, dass vor Ort verschiedene Rollenverteilungen möglich sein sollten, die auch die besonderen Kompetenzen der Beteiligten berücksichtigen.[29]

29 Vgl.: Antworten des NRW-Schulministeriums auf Fragen von Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen zur schulischen Inklusion. Eingegangen am 20.06.2013.

KOMPETENZTEAM UND LEHRER/INNEN-FORTBILDUNG

Das Kompetenzteam für Lehrer/innen-Fortbildung bietet den Lehrer/innen und den Schulen Hilfe und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Lehr- und Lernkultur an. Aus dem Kompetenzteam Kreis Borken haben sich acht Moderator/innen aus Regel- und Förderschulen zu „Inklusionsmoderatoren/innen“ ausbilden lassen.

Mit dem Angebot „Auf dem Weg zur Inklusion“ wird den Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe mit Gemeinsamem Lernen ein spezifisches Fortbildungsangebot mit mehreren Modulen unterbreitet.

Ebenso bieten die Lernwerkstätten in Bocholt für die Primar- und Sekundarstufe spezifische Angebote zum gemeinsamen Lernen an. Die Bezirksregierung Münster ergänzt im Stift Tilbeck durch Fortbildungsmodule das Angebot, um Lehrkräfte auf das Gemeinsame Lernen vorzubereiten.

LWL-BERATUNGSHAUS

Im Beratungshaus des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster arbeiten Sonderpädagog/innen unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen mit Fachkräften aus Therapie und Pflege.
Sie bieten Kindern und Jugendlichen, Eltern, Erzieher/innen Information, Beratung und Unterstützung insbesondere zu den Förderbedarfen:

- Autismus
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Sprache
- körperliche und motorische Entwicklung

BERATUNGSANGEBOT ASSISTIVE TECHNOLOGIEN UND UNTERSTÜTZTE KOMMUNIKATION

Die Brückenschule Maria Veen bietet als regional zuständige Beratungsstelle in den Bereichen Assistive Technologien (AT) und Unterstützte Kommunikation (UK) Unterstützung bei der Ermittlung des Hilfebedarfes, der Auswahl und Beantragung von Hilfsmitteln, der Einrichtung des Arbeitsplatzes sowie bei der methodisch-didaktischen Umsetzung an.

QUALITÄTSZIRKEL SONDERPÄDAGOGISCHE FÖRDERUNG GRUNDSCHULE UND SEKUNDARSTUFE I

Auf Anregung des Schulamtes für den Kreis Borken tagen in den Regionen Gronau, Ahaus, Stadtlohn, Borken und Bocholt regelmäßig „Qualitätszirkel sonderpädagogische Förderung“. Sie werden in ihrer Arbeit von Schulamt und Regionaler Schulberatungsstelle unterstützt. Mitglieder der Qualitätszirkel sind jeweils zehn bis 15 Lehrkräfte unter Leitung einer Schulleitung und einer erfahrenen sonderpädagogischen Lehrkraft einer Schwerpunktschule.

ZIELE

- Definition des Selbstverständnisses und des Arbeitsauftrages der sonderpädagogischen Lehrkräfte an Schulen des Gemeinsamen Lernens (GL)
- Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens als Aufgabe multiprofessioneller Teams
- Sicherung der Unterrichtsqualität in der sonderpädagogischen Förderung
- Sicherung der sonderpädagogischen Expertise im gemeinsamen Lernen im Schulamtsbezirk durch Austausch und Vernetzung

AUFGABEN

Beratungsangebote für Diagnostik, Differenzierungs- und Fördermaßnahmen im Einzugsbereich entwickeln

- z.B. zu diagnostischen Instrumenten, deren Anschaffung über die Schulträger sichergestellt wird und Bereitstellung z.B. in den Schwerpunktschulen, Beratungsangebote für die in den allgemeinen Schulen unterrichtenden allgemeinen und sonderpädagogischen Lehrkräften entwickeln,
- z.B. die Rolle der sonderpädagogischen Lehrkräfte aus systemischer Sicht, Teamentwicklung, Arbeits- und Aufgabenbeschreibung aus pädagogischer, arbeitsrechtlicher und verwaltungsfachlicher Sicht, Installation von schulexternen Fachkonferenzen „Sprache“, „Lernen“, „ESE“, „Geistige Entwicklung“ und „körperlich-motorische Entwicklung“ mit Hilfe der Förderschulen,
- alternativ: Einladung in deren bestehende Fachkonferenzen z.B. Förderschule für Sprache in Gescher,
- Erarbeitung und Vermittlung der Qualitätsstandards sonderpädagogischer Förderung für die Lehrkräfte, die sonderpädagogische Aufgaben an den Schulen des gemeinsamen Lernens haben.[30]

ARBEITSKREIS FÜR DEN FÖRDERSCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (ESE)

Durch die oben beschriebene Entwicklung im Förderbereich ESE ist im Rahmen der Erarbeitung des Inklusionsplan Bildung die Notwendigkeit deutlich geworden, sich intensiver mit der Zielgruppe Schüler/innen mit dem Förderbereich ESE auseinander zu setzen. Aus diesem Grund hat der Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerks die Initiierung einer Arbeitsgruppe angeregt, die Konzepte für Schüler/innen mit dem Förderbedarf „ESE“ schulformunabhängig weiterentwickeln soll. Ziel ist, unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Entwicklung, regional zugeschnittene Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung von jungen Menschen mit dem Förderbedarf ESE zu erarbeiten und abzustimmen.

Der Arbeitskreis setzt sich zusammen aus Vertreter/innen der Grundschulen und Schulen der Sek. I, aus sonderpädagogischen Fachkräften, die an diesen Schulformen tätig sind, aus der Leitung der Förderschule „ESE“ des Kreises Borken, aus einem Vertreter der Schulpsychologischen Beratungsstelle sowie aus einem Inklusionskoordinator und einer Vertreterin des regionalen Bildungsbüros. In Zukunft ist geplant, den Teilnehmerkreis durch Vertreter/innen der Jugendämter und weiterer Unterstützungssysteme zu ergänzen. Hierzu wird eine Bestandsaufnahme erarbeitet.

30 Vgl.: Bezirksregierung Münster: Vereinbarung zum Gemeinsamen Lernen: Verfügbar unter: http://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/Flyer_gemeinsames-Lernen_web.pdf. Abgerufen am 22. Juli 2015.

4.2.4.2 SCHULBEGLEITER/INNEN[31]

Im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung werden Schulbegleiter/innen für die Unterstützung von Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung im schulischen Alltag eingesetzt. Sie sollen im schulischen Lebens- und Lernumfeld eine Unterstützung für eine/n bestimmte/n Schüler/in sein, so dass diesem/r die Teilhabe am Unterricht möglich wird.[32]

4.2.4.2.1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

SOZIALHILFE

Schüler/innen mit Behinderung erhalten im Rahmen des § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII i. V. m. § 12 der Eingliederungshilfeverordnung Eingliederungshilfen in Form von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung.

§ 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe
(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,

2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, (...)

31 Zur Abgrenzung und eindeutigen Verortung der Hilfen zu einer angemessen Schulbildung haben sich die Akteur/innen vor Ort auf die Benutzung des Begriffs Schulbegleiter/in geeinigt. Oftmals wird auch synonym der Begriff Integrations- bzw. I-helfer/in verwendet.
32 Verfügbar unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Schulbegleiter. Abgerufen am 07. Juli 2015.

JUGENDHILFE § 35 A

Sind Kinder und Jugendliche an psychischen Störungen erkrankt, kann dies dazu führen, dass ihre Möglichkeiten am sozialen Leben (Schule, Freizeit) teilzuhaben eingeschränkt wird.

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen hat das Ziel, die Beeinträchtigungen im familiären, sozialen, schulischen oder beruflichen Bereich durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder abzuwenden. Die Hilfe soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die dem Alter entsprechenden Möglichkeiten der Entwicklung und Integration zu erlangen.

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit, als erste Leistungsvoraussetzung muss durch einen Arzt/Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Psychotherapeuten/Psychotherapeutin erfolgen. Die diagnostizierte Störung muss länger als sechs Monate bestehen und einer Störungskategorie der ICD-10 (internationale Klassifikation psychischer Störungen) zu zuordnen sein.

Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als zweite Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, wie auch die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung besteht.[33]

4.2.4.2.2 BESTANDSAUFNAHME

SOZIALHILFE

Der Kreis Borken, Fachbereich Soziales, übernimmt zurzeit die Kosten für die schulische Begleitung von 101 Kindern (Stand 31. März 2015). Im Antragsverfahren werden die jeweiligen Schulen und die Heilpädagog/innen bzw. Jugendärzte/innen des Fachbereichs Gesundheit des Kreises Borken beteiligt. In der Regel wird jedes Kind in der Kindertagesstätte (vor der Einschulung) oder in der Schule jährlich, bzw. bei Bedarf auch mehrmals im Jahr besucht, um vor Ort die Entwicklungen des Kindes zu erkennen. Der individuelle Begleitbedarf wird dann in Absprache mit den beteiligten Lehrkräften und den Eltern ermittelt und vom Fachbereich Soziales festgelegt.

33 Vgl. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß §35a SGB VIII – eine Arbeitshilfe für Jugendämter; LWL und LVR Nov. 2014.

HILFEN ZUR ANGEMESSENEN SCHULBILDUNG AN REGELSCHULEN

Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schulbegleitung für Kinder- und Jugendhilfe nach SGB XII an Regelschulen im Kreis Borken.

Tabelle 4: Anzahl der Kinder an Regelschulen mit einer Schulbegleitung nach SGB XII

Schuljahr	Kinder an Regelschulen
2010/11	15
2011/12	27
2012/13	52
2013/14	93
2014/15	101

Quelle: Kreis Borken Fachbereich Soziales

Den größten Anteil an schulischer Begleitung haben derzeit noch die Grundschulen. Die weiterführenden Schulen werden durch den weiteren Ausbau des gemeinsamen Lernens in Zukunft voraussichtlich steigenden Bedarf haben.

Abbildung 8: Anzahl der Schulbegleiter/innen nach Schulform im Kreis Borken, Schuljahr 2014/15

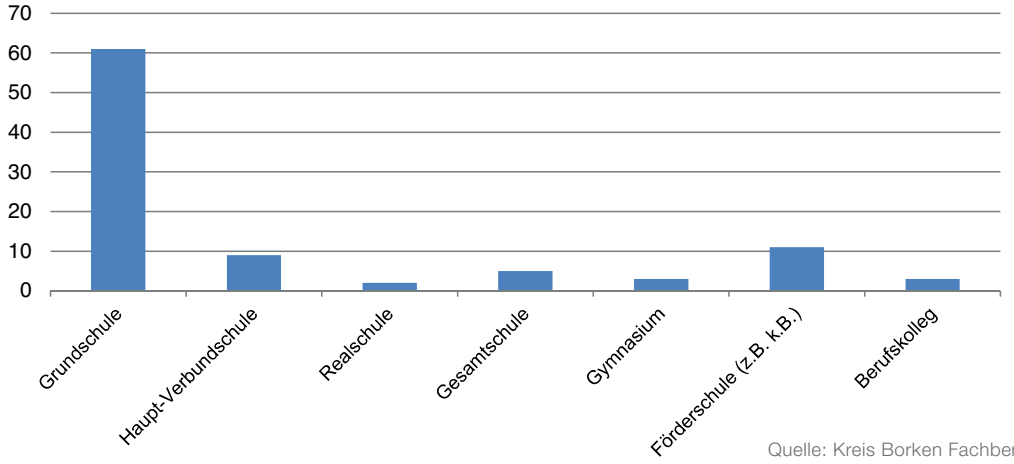

Quelle: Kreis Borken Fachbereich Soziales

Zurzeit werden im Kreis Borken verschiedene Konzepte der Schulbegleitung umgesetzt, um den Einsatz der Schulbegleitung flexibel und bedarfsorientiert zu ermöglichen.

Folgende Konzepte sind praxisrelevant:

- Inklusionsbudget

  Mit drei Grundschulen im Kreisgebiet (Grundschulverbund Diepenbrock, Grundschulverbund St. Bernhard in Bocholt und Helene-Helming Schule in Ahaus) existieren Vereinbarungen über ein Inklusionsbudget. Den Schulen wird dabei ein Stundenbudget zur Verfügung gestellt, dass sich am individuell festgestellten Bedarf eines jeden Kindes orientiert. Innerhalb dieses Budgets wird die schulische Begleitung der Kinder mit Behinderung von der Schule eigenverantwortlich festgelegt und organisiert.

- Pauschale Finanzierung

  Die vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durch eine pauschale Finanzierung bei der Schulbegleitung unterstützt, damit der Einsatz der Schulbegleitung jeweils flexibel und bedarfsorientiert erfolgen kann. Mit diesen Förderschulen bestehen jeweils Vereinbarungen über die Finanzierung der Schulbegleitung. Die Schulen bestimmen dabei in eigener Regie, wie die Schulbegleitung vor Ort umgesetzt wird.

- Fachbereichsübergreifende Kooperation

  Darüber hinaus bestehen auch zwischen dem Fachbereich Soziales des Kreises und den Jugendämtern im Kreis Borken Kontakte, um gegebenenfalls kostenträgerübergreifend Begleitbedarfe bei Kindern in Absprache mit den Eltern und den Schulen zu kombinieren und zu optimieren.

JUGENDHILFE

Die fachliche Gesamtverantwortung bei der Entscheidung und Gewährung der Hilfe nach § 35 a SGB VIII liegt bei dem örtlichen Jugendhilfeträger. Im Kreis Borken sind dies die Jugendämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau sowie der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken.
Die Jugendämter im Kreis Borken übernehmen zurzeit die Kosten für die schulische Begleitung von 88 Kindern in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Tabelle 5: Anzahl der Schüler/innen mit Integrationshelfern (§ 35a SGB VIII) im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter im Kreis Borken

Jugendamt	Stichtag	Gesamt	davon allgemeine Schule	davon Förderschule
Ahaus	15.10.2013	5	4	1
	15.10.2014	7	6	1
Bocholt	15.10.2013	20	9	11
	15.10.2014	24	16	8
Borken	15.10.2013	6	3	3
	15.10.2014	12	6	6
Gronau	15.10.2013	12	10	2
	15.10.2014	16	14	2
Kreis Borken	15.10.2013	21	15	6
	15.10.2014	29	23	6

4.3 BEWERTUNG DER DERZEITIGEN SITUATION DURCH TEILNEHMER/INNEN DES WORKSHOPS

AO-SF-Verfahren (Ausbildungsordnung Sonderpädagogischer Förderung)

Die Veränderungen im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sind den verantwortlichen Akteur/innen noch nicht vertraut. Insbesondere die Zielgruppe der Eltern fühlt sich nicht ausreichend informiert.

Lehrkräfte kritisieren, dass die Möglichkeiten, ein AO-SF-Verfahren im Bereich „Lernen“ in der Schuleingangsphase zu eröffnen, eingeschränkt worden sind. Die Erfahrung zeigt, dass Lern- und Entwicklungsstörungen bereits in der Schuleingangsphase zu erkennen sind. Bei den AO-SF-Verfahren wurde auf zu lange Verfahren hingewiesen.

RESSOURCEN-ETIKETTIERUNGS-DILEMMA

Besonders intensiv wurde von den Teilnehmenden das sogenannte Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma diskutiert. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass, bevor eine Förderung sinnvoll durchgeführt werden kann, eine individuelle Analyse und ggf. Diagnose des betroffenen jungen Menschen notwendig ist. Diese Diagnose aber als alleinige Grundlage von formalen und bürokratischen Verfahren zur Ressourcengewährung zu nutzen, wird dem schulischen Alltag nicht gerecht.

PERSONALSITUATION IM REGELSCHULSYSTEM

Eine intensive Diskussion wurde über die unzureichende Bereitstellung von personellen Ressourcen geführt. Sowohl von Lehrkräften als auch von Eltern wurde geäußert, dass für eine qualitativ hochwertige Arbeit zwei Lehrkräfte – (Regelschullehrer/in und Sonderschulpädagoge/in) – pro Klasse tätig sein sollten. Besondere Herausforderung sind Kinder mit erheblichem Förderbedarf und Mehrfachbehinderungen, die eine intensive medizinische und pflegende Betreuung erfordern. Vielfach ist nicht geklärt, wer welche Aufgabe übernimmt. Eine weitere Sorge besteht darin, dass für die Schüler/innen ohne Förderbedarf nicht genug Aufmerksamkeit und Zeit im Regelunterricht durch die Lehrkräfte bleibt. Hinzu kommt, dass aufgrund des Mangels an Fachpersonal nicht alle Stellen von Sonderpädagog/innen in den allgemeinen Schulen besetzt werden können.

Nach Auffassung der Workshop-Teilnehmer/innen reichen die vorhandenen Ressourcen für die Unterstützung der Schulen durch Fortbildungen, System-Beratungen und Supervisionen nicht aus. Sonderpädagogische, sozialpädagogische und schulpsychologische Fachkräfte sollten Schulen häufiger im Umgang mit Schüler/innen mit dem Förderbedarf „ESE“ unterstützen können.

SCHULTRÄGERAUFGABEN

Viele inklusionsrelevante Veränderungen gehen zu finanziellen Lasten des Schulträgers unabhängig vom Wohnort der Schüler/innen. Wichtige rechtliche Regelungen im Inklusionsprozess haben mit den Änderungen im 9. Schulrechtsänderungsgesetz noch nicht gleich gezogen. Hier fehlen konkrete landesrechtliche Vorgaben. So wurde wiederholt benannt, dass die Kreisgrenze nicht die Aufgabengrenze darstellt und daher eine kreisweite Einigung in vielen Fällen nicht ausreichend sei.

- Dennoch sind interkommunale Absprachen notwendig, insbesondere in dem Bereich:
- Lehr- und Lernmaterialien,
- Diagnostikmaterial,
- Schülerfahrtkosten,
- Einrichtung von Schwerpunktschulen.

GESTALTUNG DAS ÜBERGANGS PRIMARSTUFE – SEK. I

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sind relativ neu. Insbesondere die außerschulische Akteur/innen und Eltern fühlen sich nicht ausreichend informiert und in dem Verfahren nicht genug beteiligt. Die bisherigen Erfahrungen zur Abfrage des Elternwunsches und der Berücksichtigung der Ergebnisse beim Übergang sind aber grundsätzlich positiv.

Die Beteiligten geben aber an, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen notwendig sei. Diese Kooperation zwischen Primarbereich und weiterführenden Schulen läuft an einigen Stellen schon gut, ist aber noch auszubauen. Viele Schulen des Gemeinsamen Lernens sind bereits eingerichtet. Aber insbesondere das Angebot, zieldifferent zu unterrichten, ist noch nicht in allen Schulen akzeptiert.

Nicht überall wird eine entsprechende „Willkommenskultur“ gelebt.

Als hilfreich wird genannt, sich in den Kollegien und zwischen den Schulträgern über konkrete gelungene Beispiele, wie Gemeinsames Lernen funktionieren kann, auszutauschen.

Die Forderung, Kinder mit Förderbedarf auf alle Schulformen zu verteilen, ist notwendig, um keine „neue Förderschulen“ entstehen zu lassen. Der Wunsch, dass jede Schule eine Schule des Gemeinsamen Lernens werden soll, ist vielfach geäußert worden. In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, wie Schulträger die Gymnasien im Prozess hin zu einer inklusiven Schule unterstützen können.

RAHMENBEDINGUNGEN UND RESSOURCEN

Die Teilnehmer/innen gaben an, dass die räumlichen und organisatorischen Ressourcen noch nicht auf dem notwendigen Stand seien, so dass zum Beispiel noch keine therapeutischen Angebote (wie Ergotherapie, Logopädie etc.) im Rahmen der allgemeinen Schule umsetzbar sind.

In diesem Zusammenhang müssten Ganztagsangebote perspektivisch ebenso die entsprechenden Rahmenbedingungen für ein inklusives Angebot bieten. Zu klären ist dabei zum Beispiel, ob und wie eine als notwendig angesehene Schulbegleitung im Offenen Ganztag realisiert werden kann.

UNTERSTÜTZUNG UND BERATUNG

Das Thema der Gestaltung von Kommunikation, Transparenz und Beratung ist eine zentrale Aufgabe im Inklusionsprozess. Kritisch angemerkt wurde, dass die positiven Erfahrungen und die Arbeitsansätze aus der KSF nicht weiter genutzt werden können und die Landesregierung die Chance, die Erfahrungen im Rahmen der Kompetenzregion weiterzuentwickeln, nicht genutzt hat.

Durch die Umgestaltung fallen viele der erarbeiteten Verfahren weg und die notwendigen Ressourcen der Lehrkräfte stehen nicht mehr zur Verfügung.

Angemerkt wurde auch der Zeitdruck bei der Vorbereitung auf das „Gemeinsame Lernen“. Insgesamt gibt es noch einen hohen Unterstützungsbedarf der Schulen im Bereich der Diagnostik des Förderbedarfes der Schüler/innen und der Unterstützung von Lehrkräften bei der Fallberatung.

Auch die Elternarbeit ist ein ganz wesentlicher Punkt bei der Gestaltung eines inklusiven Bildungssystems. Es wurden Fragen diskutiert, wie in der Elternarbeit neue Formen der Kooperation entwickelt werden können, wie Eltern in ihrer Mitsprache stärker begleitet und beraten werden können. Viele Eltern sind hilf- und ratlos, ein inklusives Bildungssystem muss hier entsprechende Unterstützung anbieten.

Viele der angesprochen Fragen lassen sich auch auf die Situation von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund anwenden. Aus der Gruppe kam die Aufforderung, diese Zielgruppe im Inklusionsprozess mitzudenken.

4.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozess Bildung. Sie zeigen mögliche Themen für die Ausgestaltung in den jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen auf.

4.4.1 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN: GRUNDSCHULE UND SEKUNDARSTUFE I

- Regelmäßige Unterstützung der Schulen durch System-Beratungen zum Aufbau und Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems
- Ausreichende Versorgung mit sonderpädagogischen Lehrkräften
- Regelmäßige Fortbildungsangebote für Lehrkräfte für den Bereich des Gemeinsamen Lernens
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Fallberatung/Supervision für Lehrkräfte
- Weiterqualifizierung der tätigen Beratungslehrkräfte in Hinblick auf Inklusion
- Fachliche Austausch- und Vernetzungsmöglichkeit der Sonderpädagog/innen untereinander
- Gemeinsame Fortbildungen im Bereich der (sonder-)pädagogischen Diagnostik für Sonderpädagog/innen und Regelschullehrer/innen
- Abstimmung der Schulträger und Schulen über die Anschaffung von pädagogischen Diagnostikmaterialien und entsprechende Fortbildungsangebote zu diesen Verfahren
- Weiterentwicklung der systemübergreifenden Abstimmung über den flexiblen Einsatz von Schulbegleitungen
- Qualifizierung von Schulbegleiter/innen
- Überprüfung der materiellen und räumlichen Ausstattung im Hinblick auf die Anforderungen von Gemeinsamen Lernen, ggf. Ergänzung und Erweiterung

4.4.2 ÜBERGANG IN DIE WEITERFÜHRENDE SCHULE

- Gestaltung von strukturierten Übergangsprozessen zwischen der abgebenden und aufnehmenden Schule unter Beteiligung der Eltern
- Transparenz und Information aller Beteiligter bei der Entscheidung der weiterführenden Schule, insbesondere der Eltern

4.4.3 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN SEKUNDARSTUFE I

- Aufbau und Weiterentwicklung der „Willkommenskultur“ an Schulen
- Interkommunale bzw. -regionale Abstimmung zum Thema Schwerpunktschulen
- Interkommunale bzw. -regionale Diskussion und ggf. Abstimmung über Schülerfahrtkosten

4.4.4 ALLGEMEINE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- Systemunabhängige Beratungsangebote für Eltern, insbesondere in den jeweiligen Übergängen der Bildungseinrichtungen
- Herstellung von Transparenz über die Rahmenbedingungen der Bildungseinrichtungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung
- Einbeziehung der Querschnittsaufgabe „Inklusion“ bei allen Maßnahmen des Kreises und der Kommunen
- Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen und Fragestellungen von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen von Inklusion
- Begleitung der Umsetzung des Inklusionsplan Bildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW hat im Rahmen des Ausbildungskonsenses mit seinen Partner/innen beschlossen, den Übergang Schule-Beruf in NRW ab 2012 neu zu gestalten. Bezeichnet wird dieses Vorhaben als „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“. Handlungsfelder des Vorhabens sind die Berufs- und Studienorientierung, die Systematisierung der Übergangsangebote sowie die Stärkung der Attraktivität der dualen Ausbildung.

Die Einführung einer systematischen Berufs- und Studienorientierung mit verbindlichen schulischen Standardelementen dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu einer reflektierten Berufs- oder Studienwahlentscheidung kommen und realistische Perspektiven zum Anschluss an die allgemeinbildende Schule entwickeln.

5. INKLUSION IM ÜBERGANG SCHULE – BERUF

5.1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Grundsätze der Berufs- und Studienorientierung als gemeinsame Aufgabe von Schule und weiteren Partner/innen sind im Runderlass zur Berufs- und Studienorientierung festgelegt.

Rd.Erlass zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12 - 21 Nr. 1)

1. Ziele, Aufgaben, Organisation

Im Rahmen der Berufs- bzw. Studienorientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Studium oder Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Angebote und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sind auch darauf ausgerichtet, geschlechtsbezogene Benachteiligungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ggf. den Hochschulbereich vermittelt, Berufs- und Entwicklungschancen aufgezeigt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Praxiserfahrungen in frauen- und männeruntypischen Berufen zu ermöglichen sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Behinderung werden in Bezug auf die Studien-und Berufsorientierung soweit erforderlich gezielt gefördert.

Im Sinne individueller Förderung sollen Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in den Beruf oder das Studium verstärkt als Anschluss und nicht als Abschluss erleben.

Die Berufs- bzw. Studienorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die in der gemeinsamen Rahmenvereinbarung vom 17. 9. 2007 dokumentiert wird (siehe www.schulministerium.nrw.de). (…)[34]

Dieser Erlass aus dem Jahr 2010 ist im Jahr 2012 bzw. 2013 durch folgenden Absatz im Hinblick auf die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ ergänzt worden:

Der Ausbildungskonsens NRW hat im November 2011 die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen und systematischen Berufs- und Studienorientierung beschlossen. Sie dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu reflektierten Berufs- und Studienwahlentscheidungen kommen und realistische Ausbildungsperspektiven zum Anschluss an die allgemeinbildende Schule entwickeln. Dazu sind Standardelemente entwickelt worden, durch die der systematische Prozess, beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung bzw. alternative Anschlusswege, definiert wird.

34 BASS (Stand: 1.4.2013)

Er umfasst Elemente zu:

- Prozess begleitender Beratung (in Schule, seitens der Berufsberatung und anderer Partner, der Eltern), schulischen Strukturen (Curricula, Studien- und Berufswahlkoordinatoren/innen, Berufsorientierungsbüros),
- Portfolioinstrument,
- Potenzialanalyse und Kompetenzfeststellung,
- Praxisphasen und ihrer Verbindung mit Unterricht,
- koordinierter Gestaltung des Übergangs inklusive einer Anschlussvereinbarung.

Dazu wird das Instrument der individuellen Begleitung der Jugendlichen im Sinne einer Verantwortungskette schrittweise ausgebaut.

5.2 BESTANDSAUFNAHME

5.2.1 KEIN ABSCHLUSS OHNE ANSCHLUSS – ÜBERGANG SCHULE-BERUF IN NRW

Als ein Bestandteil für die Umsetzung des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ steht eine dafür eingerichtete kommunale Koordinierungsstelle zur Verfügung, die den Prozess im Kreis Borken koordiniert und begleitet. Diese Koordinierungsaufgaben erfolgen durch das Bildungsbüro des Kreises Borken.

Das Landesvorhaben mit seinen verbindlichen schulischen Standardelementen und systematisierten Angeboten richtet sich an alle Schüler/innen ab Klasse 8 bis hinein in eine Ausbildung oder ein Studium bzw. alternative Anschlusswege. Pro Schuljahr starten rund 4.500 Schüler/innen in den 8. Klassen aller weiterführender Schulen in ihren Berufsorientierungsprozess mit den verbindlichen Standardelementen Portfolioinstrument, Potenzialanalyse und Berufsfelderkundung. Zur Begleitung der Umsetzung des Landesvorhabens ist eine regionale Steuerungsgruppe eingerichtet worden, die die wesentlichen und strategischen Schritte begleitet. Mitglieder der Steuerungsgruppe sind neben der Kreisverwaltung die obere und untere Schulaufsicht, die Arbeitsagentur, das Jobcenter, eine Vertretung der Jugendämter und Vertretungen der Kammern.

Bei der Realisierung des Landesvorhabens bleiben die rechtlichen Zuständigkeiten der kooperierenden Partner/innen bestehen, das heißt, sie liegen bei den jeweiligen gesetzlichen bzw. rechtlichen Institutionen.

Abbildung 9: Prozess der Berufs- und Studienorientierung

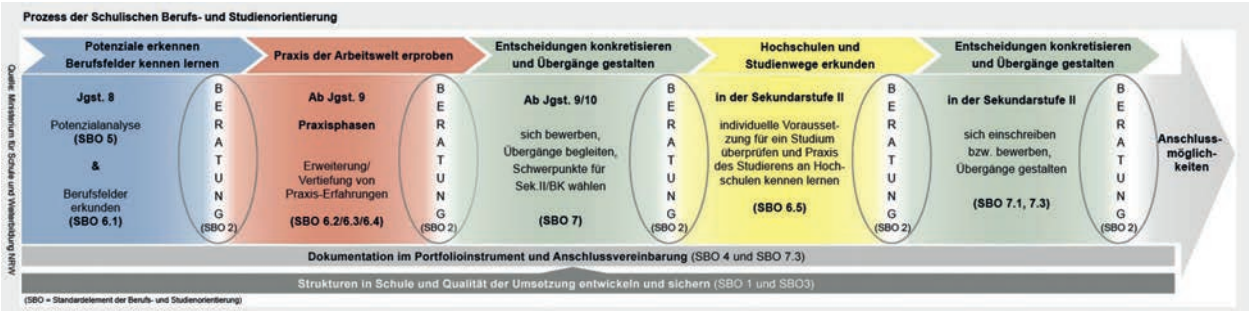

Weitere Informationen zum Landesvorhaben:
http://www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de/
http://www.berufsorientierung-nrw.de/start/

5.2.2 REHA-BERATUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT COESFELD

Für Schüler/innen mit Behinderungen stellt die Agentur für Arbeit Coesfeld eine eigene Reha-Beratung zur Verfügung. Diese Beratung arbeitet verzahnt mit der Berufsorientierung in den weiterführenden Schulen und bietet unterstützend berufsvorbereitende Angebote und Ausbildungsmaßnahmen an.

Die Berater/innen des „Reha-Teams" der Agentur für Arbeit in Coesfeld bieten in der Regel im Vor-Entlassjahr ein erstes Beratungsgespräch an. Dabei werden die schulischen Leistungen, die Persönlichkeitsentwicklung, die Fähig- und Fertigkeiten aber auch die Interessen und die individuelle gesundheitliche Situation besprochen. Nach Vereinbarung können weitere Fachdienste der Agentur für Arbeit wie zum Beispiel der Berufspsychologische Service oder der Ärztliche bzw. Technische Beratungsdienst für eine gutachterliche Klärung des Förderbedarfs und benötigter Hilfen hinzugezogen werden.

Abbildung 10: Anteile der Behinderungsarten

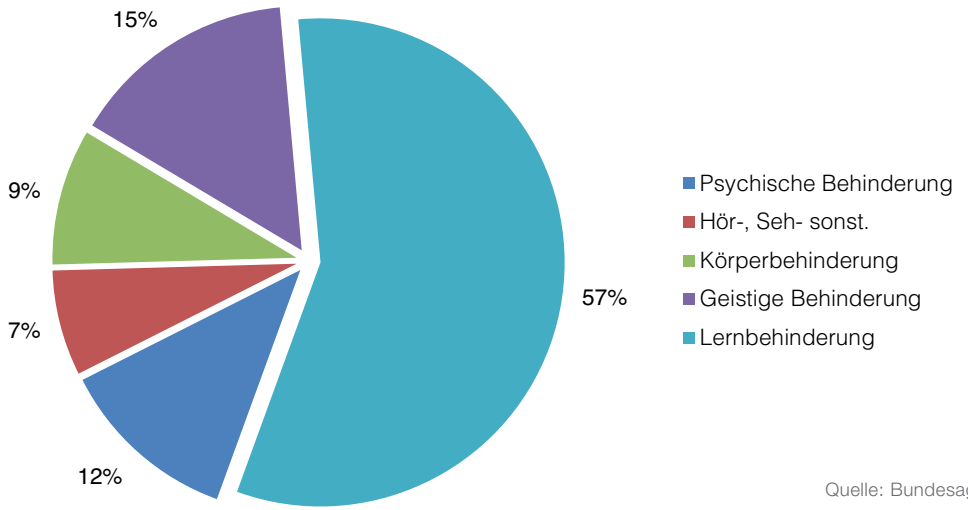

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Auf Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse erfolgt in einem zweiten Gespräch eine Entscheidung über den Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) und die Berufswegplanung wird konkretisiert. Dabei kann die Vorbereitung auf eine Ausbildung, eine Arbeitnehmertätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder auch auf eine spätere Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) angestrebt werden.

ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE FÖRDERMASSNAHMEN DER REHA-BERATUNG

- Fördermaßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Unterstützte Beschäftigung,
- Berufsausbildung bei einem Bildungsträger,
- Förderung einer betrieblichen Berufsausbildung,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB).

Abbildung 11: Verbleib der Absolvent/innen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) für Menschen mit Behinderungen, 2014

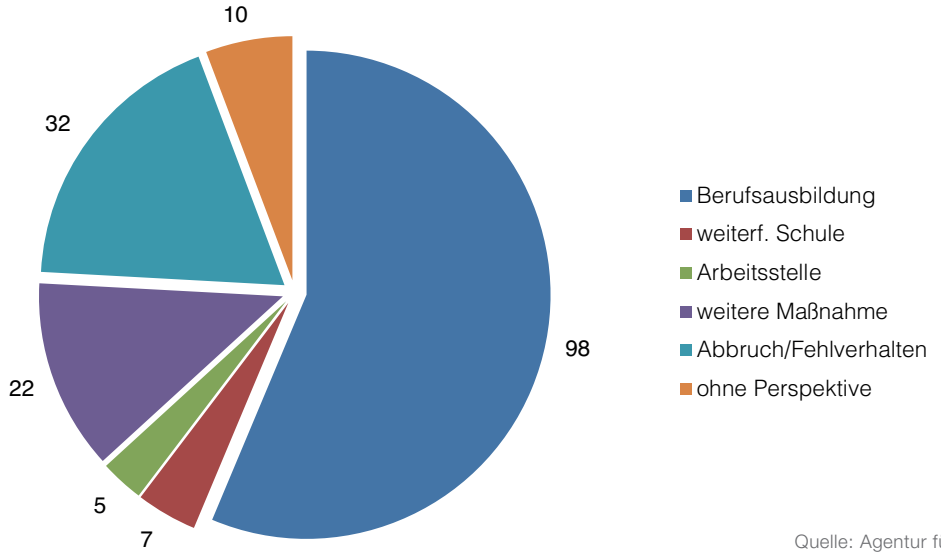

Quelle: Agentur für Arbeit Coesfeld

Die Reha-Beratung der Agentur für Arbeit steht während des gesamten Übergangs als Angebot zur Verfügung und endet erst mit der dauerhaften beruflichen Eingliederung.

5.2.3 STAR – SCHULE TRIFFT ARBEITSWELT: ZUR INTEGRATION (SCHWER)BEHINDERTER JUGENDLICHER

Das landesweite Vorhaben „STAR-Schule trifft Arbeitswelt“ hat das Ziel, die Chancen einer beruflichen Eingliederung für (schwer-)behinderte Schüler/innen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen durch u.a. eine systematische und betriebsnahe Berufsorientierung ab Klasse 8.

STAR setzt frühzeitig ein und begleitet bei der Berufswegeplanung zur beruflichen Orientierung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Zielgruppen von STAR sind Schüler/innen mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen „Geistige Entwicklung“, „Körperlich-motorische Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Sehen“ und „Sprache“ – unabhängig von der besuchten Schule.

Die für die Umsetzung verantwortliche Koordinierungsstelle für den Landesteil Westfalen-Lippe ist angesiedelt beim LWL-Integrationsamt Westfalen.
Für die konkrete Umsetzung vor Ort ist der Integrationsfachdienst (IfD) tätig. Der Integrationsfachdienst in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuz hat Standorte in Borken für das südliche und in Ahaus für das nördliche Kreisgebiet.

Die Begleitung der Jugendlichen beginnt in der Regel drei Jahre vor der Schulentlassung und umfasst eine verbindliche Berufswegeplanung. Die Umsetzung der Berufsorientierung für die Schüler aus der STAR-Zielgruppe erfolgt in enger Anlehnung an das System im Vorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und besteht aus den vier Kernelementen Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, betriebliche Praktika und Übergangsbegleitung, die in Modulform umgesetzt werden.

Berufsorientierungsprozess nach STAR

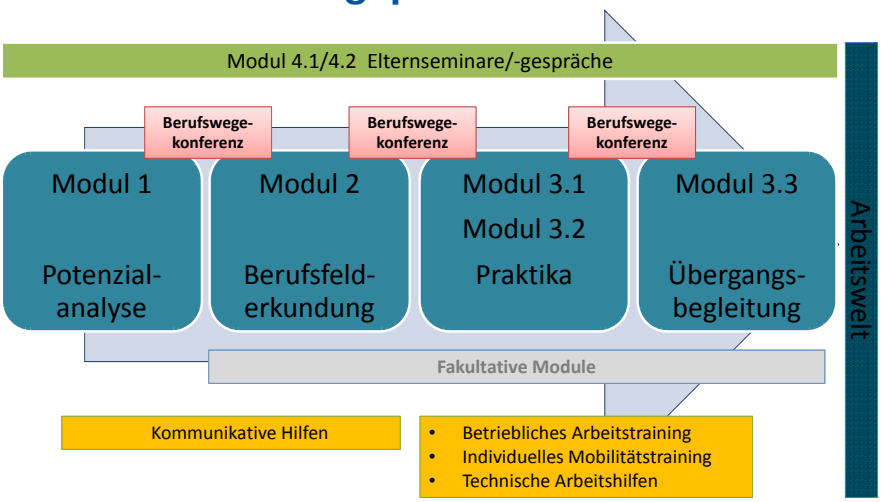

Quelle: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Eine aktuelle Herausforderung besteht derzeit in der Begleitung der Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf, die im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden. Dabei ist eine enge Vernetzung und Abstimmung der Vorhaben und der Akteur/innen auf Landesebene und regionaler kommunaler Ebene erforderlich.

AKTUELLER STAND DER UMSETZUNG IM KREIS BORKEN

Derzeit sind im Kreis Borken folgende Schulen mit insgesamt 136 Schüler/innen und 255 umgesetzten Modulen beteiligt[35]:

Schule		Förderschwerpunkt
Pestalozzischule	Förderschule Lernen	LE*
St. Felicitas-Schule	Förderschule	LE*, SQ, ESE*
Brückenschule Maria Veen	Förderschule	KME
Haus Hall	Priv. Förderschule	GG
Neumühlen-Schule	Förderschule	GG
Johannesschule	Priv. Förderschule	GG
Ludgerus-Hauptschule	Gemeinsames Lernen	ESE*
Sophie-Scholl-Hauptschule	Gemeinsames Lernen	GG
Fridjof-Nansen-Realschule	Gemeinsames Lernen	KME
Montessori-Gesamtschule	Gemeinsames Lernen	GG, ESE*
Berufskolleg am Wasserturm	Gemeinsames Lernen	KME

* Die Schüler/innen haben mindestens einen GdB von 50.

35 Vgl.: LWL; Umsetzungsstand STAR in Borken. Stand 15.03.2015

5.2.4 UNTERSTÜTZUNGS- UND FÖRDERANGEBOTE FÜR MENSCHEN MIT PSYCHISCHEN BZW. PSYCHIATRISCHEN TEILHABEBARRIEREN

Für die Zielgruppe junger Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Teilhabebarrieren in der Arbeitswelt hat der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Kreises Borken das Handlungskonzept „Menschen mit psychischen Erkrankungen im SGB II“ auf den Weg gebracht, welches derzeit in der Umsetzungsphase ist. Die gesamte Unterstützungsstruktur für den Personenkreis psychisch bzw. abhängigkeitsbedingter Übergangshindernisse ist hierin für das Kreisgebiet zusammengestellt und wird voraussichtlich bis Ende 2015 mit zwölf Handlungsempfehlungen realisiert sein.[36]

5.3 BEWERTUNG DER DERZEITIGEN SITUATION DURCH TEILNEHMER/INNEN DES WORKSHOPS

INFORMATIONEN, TRANSPARENZ UND WISSENSTRANSFER

Im Workshop wurde deutlich, dass die Teilnehmenden sehr unterschiedliche Kenntnisse über die Angebote für Schüler/innen mit besonderem Unterstützungsbedarf haben. Die Abläufe, Inhalte und Verfahren werden als sehr komplex wahrgenommen. Fehlendes Fachwissen über die unterschiedlichen Formen von Behinderungen bei den verantwortlichen Lehrkräften und den Studien- und Berufsorientierungskoordinator/innen im Regelschulsystem erschwert bislang eine optimale Förderung von Schüler/innen mit Förderbedarf beim Übergang in den Beruf. Deutlich wurde auch, dass eine Verzahnung der Modulangebote für Schüler/innen mit Behinderungen im Rahmen des Programms „STAR“ mit den verbindlichen Standardelementen für alle Schüler/innen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ in enger Abstimmung erfolgen muss. Erste Gespräche wurden dazu bereits geführt.

Die Frage, ob es für Menschen mit Behinderungen eigene Berufsorientierungsprogramme geben müsse oder diese nicht vielmehr in das Regelsystem eingebunden werden sollten, wurde ergebnisoffen diskutiert.
Für Austausch und Abstimmung sollten möglichst bereits bestehende Arbeitsstrukturen genutzt werden.

ZUSAMMENARBEIT KOORDINATION UND ABSTIMMUNG

Die Arbeitsabsprachen und -abläufe zwischen den verantwortlichen Akteuren im Übergang von der Schule in den Beruf müssen verstärkt angeglichen und verbindlich und verlässlich abgestimmt werden. Je besser diese Abstimmung erfolgt, umso eher sind passgenaue individuelle Unterstützungen für Schüler/innen möglich. In diesem Zusammenhang wurde auch die besondere Rolle und Aufgabe der Studien- und Berufsorientierungskoordinator/innen in Bezug auf die Berufsorientierung der Schüler/innen mit Behinderung im Gemeinsamen Lernen erörtert.

36 https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/gesundheit/psychiatriekoordination/psychiatrie-rahmenplan-fuer-den-kreis-borken/. Abgerufen am 17.08.2015.

AUSBILDUNGS- UND ARBEITSMARKT

Zur Integration stehen den Jugendlichen mit Behinderung noch zu wenige Plätze auf dem ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zur Verfügung. Positiv angemerkt wurde die Installation von Projekten wie dem BMAS-Sonderprogramm „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“. Dieses hat das Ziel, die Vermittlung von schwerbehinderten Menschen intensiver und zielgenauer voranzutreiben. Neben der erforderlichen Bereitschaft von Unternehmen, vermehrt Arbeitsplätze für Jugendliche mit Behinderungen anzubieten, ist es notwendig, gemeinsam mit den Jugendlichen selbst (und ggf. den Eltern) eine realistische Vorstellung der unterschiedlichen Berufe und Ausbildungsgänge herauszuarbeiten.

Die Teilnehmenden waren sich einig, dass mehr leistungsgerechte Arbeitsplätze für Menschen mit Einschränkungen auf dem Ersten Arbeitsmarkt geschaffen werden müssen. Es ist wichtig, passgenaue Angebote für Menschen mit Behinderungen in den Betrieben auf dem Ersten Arbeitsmarkt anzubieten.

Akteur/innen wissen nur bedingt, wie Wirtschaft und Betriebe erreicht und informiert und inwieweit Ausbildungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Hier sollten Angebote zur Förderung des Erfahrungsaustausches unterstützend wirken.

Die finanziellen Anreize zur Einstellung von Menschen mit Teilhabebarrieren sollten für den Allgemeinen Arbeitsmarkt interessant und einheitlich sein. So ist derzeit die Vermittlung in den Arbeitsmarkt aus der Schule nicht so attraktiv wie aus einer WfbM. Zudem sollten auch vermehrt hierzu Alternativen wie Außenwerkstätten oder Integrationsbetriebe geschaffen werden.

Darüber hinaus wurde die Frage diskutiert, ob Schüler/innen mit Handicap auch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Berufsvorbereitung ein Praktikum machen könnten. Dafür wären allerdings Transportfragen zu regeln.

FÖRDERSCHWERPUNKTE LERNEN UND ESE

Zunehmend rückt auch die Berufsorientierung für Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und Soziale Entwicklung“ in das Blickfeld. Dabei wurde deutlich, dass die Diagnostik in der Schule und in der Agentur für Arbeit unterschiedliche Ansätze verfolgen und zu verschiedenen Beurteilungen kommen können. Für Schüler/innen ohne einen festgestellten Grad der Behinderung ist es schwierig, sich auf dem Berufs- und Ausbildungsmarkt zu orientieren. Hierzu sollten besondere Angebote sowohl für die Berufsorientierungsphase aber auch für die Ausbildung etabliert werden. Theoriereduzierte Ausbildungsgänge für Schüler/innen mit Reha-Status könnten den Bedürfnissen der Schüler/innen zwar entgegenkommen, oftmals werden diese Ausbildungsgänge bzw. Berufsabschlüsse von der regionalen Wirtschaft aber nicht nachgefragt.

BERUFSKOLLEGS

Die Berufskollegs im Kreis Borken stehen vor der Herausforderung, dass auch nach Beginn eines Schuljahres oftmals unklar ist, wie viele Schüler/innen mit Förderbedarf an ein Berufskolleg wechseln. Das hängt einerseits mit verspäteten (An-)Meldungen der abgebenden Schulen bzw. der Schüler/innen zusammen, andererseits mit anderen Fristen wie zum Beispiel für die Meldung von Arbeitsverträgen bei der Agentur für Arbeit. Darüber hinaus gibt es an den Berufskollegs keine Personalressourcen für Sonderpädagog/innen, sodass es unzureichende Unterstützung für Schüler/innen mit Behinderung gibt.

RESSOURCEN

Es fehlen geeignete Räumlichkeiten für die Durchführung von Angeboten zur Berufsorientierung für Schüler/innen mit Behinderung bei Schulen und den Bildungsträgern. Für das Personal müssen Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote entwickelt und angeboten werden.

Bei der Berufsorientierung setzen Standardelemente eine Mobilität der Schüler/innen voraus, zum Beispiel bei der Berufsfelderkundung oder den Praktika. Diese individuellen Beförderungsbedarfe sind für die Zielgruppe gesondert zu organisieren und in der Regel kostenintensiv.

5.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozess Bildung.

Sie zeigen mögliche Themen für die Ausgestaltung in den jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen auf.

- Herstellung von einrichtungsübergreifender Transparenz über die Angebote und Ansprechpartner/innen für Schüler/innen mit Förderbedarf im Übergang Schule-Beruf
- Abgestimmte regionale Weiterentwicklung der Angebote im Übergang Schule-Beruf in Hinblick auf die Schüler/innen mit Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen
- Abstimmung der Unterstützung für Schüler/innen mit besonderen Förderbedarfen zwischen den relevanten Partner/innen unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Prozessanalyse des Übergangs von Schüler/innen mit Förderbedarf von den allgemeinbildenden Schulen in die Berufskollegs
- Abgestimmte Weiterentwicklung der Elternarbeit im Übergang Schule Beruf
- Gewinnung von Arbeitgeber/innen, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Schüler/innen mit Behinderung zur Verfügung stellen

6. DIE ROLLE DER WEITERBILDUNG IN EINEM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM

6.1 EINLEITUNG

Bei der Inklusion in der Weiterbildung geht es nicht nur um gleiche Rechte und gleiche Chancen, sondern um die Verwirklichung von sozialer Teilhabe in allen Lebensbereichen. Die Förderung von Chancengleichheit und sozialer Teilhabe hat in der Erwachsenen- und Weiterbildung eine lange Tradition. Zum Beispiel lange bevor das Zuwanderungsgesetz den Integrationskurs zur Pflicht machte, wurden die Institutionen der Erwachsenenbildung zu Integrationsinstanzen. Weiterbildungsträger beteiligen sich an Alphabetisierungskampagnen, der Förderung von arbeitslosen jungen Menschen und der Einbeziehung von bildungsbenachteiligten Gruppen.

Die Anbieter von Weiterbildung nehmen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle ein. Sie müssen sich auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen und Problemlagen einstellen und mit ihren Angeboten permanent auf veränderte Lebensbereiche und Lebenszusammenhänge reagieren, um Einzelnen und Familien in ihren veränderten Lebensphasen und biografischen Übergängen entsprechende Bildungsanagebote unterbreiten zu können.

Wenn die Weiterbildungsträger im Kreis Borken sich mit dem Themenfeld Inklusion beschäftigen, heißt das, dass sie sich der institutionellen und persönlichen Herausforderung stellen, Wege zu finden und zu beschreiten, um inklusives pädagogisches Handeln zu verwirklichen.

6.2 BESTANDSAUFNAHME

Von der Realisierung eines Systems inklusiver Erwachsenenbildung ist die Bildungslandschaft in Deutschland relativ weit entfernt. Und auch die Diskussion um eine inklusive Weiterbildung im Kreis Borken hat gerade erst begonnen.

ARBEITSKREIS DER WEITERBILDUNGSTRÄGER

Inhaltlich beschäftigt sich unter anderem auch der Arbeitskreis der Weiterbildungsträger mit dem Thema Inklusion. Die Weiterbildungseinrichtungen im Kreis Borken sind Orte der Begegnung und tragen durch ihre Angebote zur Verständigung, Integration und Inklusion bei. Im Kreis Borken existieren eine Vielzahl von Weiterbildungseinrichtungen, die sich in ihren Profilen, ihren Angeboten und ihrem regionalen Verbreitungsgrad unterscheiden. Diese haben sich Anfang 2013 zum „Arbeitskreis der Weiterbildungsträger“ zusammengetan. Ihm gehören fast alle Weiterbildungsträger des Kreises Borken an. Moderiert wird der Arbeitskreis durch das Bildungsbüro. Ziel des Arbeitskreises ist die bessere Vernetzung der Weiterbildungsträger auf Kreisebene und untereinander und das Aufgreifen von Bildungsthemen, die für die Träger selber und auch für die Region wichtig sind.

FAZIT DER 4. BILDUNGSKONFERENZ IM OKTOBER 2013

Ein erster Schritt sich dem Thema gemeinsam zu nähern, war die 4. Bildungskonferenz im Kreis Borken zum Thema Inklusion im Jahr 2013. Das Ergebnis für die Arbeitsgruppe „Inklusion in der Weiterbildung“ lautete:

„In den Weiterbildungseinrichtungen sind erste inklusive Angebote und strukturelle Rahmenbedingungen vorhanden. Von einem flächendeckenden Angebot ist man jedoch weit entfernt. Die Inklusion ist in der Weiterbildung (zurzeit noch) ein Nischenthema.

Auf dem Weg zur inklusiven Einrichtung mangelt es oft schon an der Infrastruktur, von der behindertengerechten häuslichen und räumlichen Ausstattung, bis hin zur einfachen Sprache im Programmheft. Außerdem ist es wichtig, dass die Einrichtungen bei diesem Thema näher zusammenrückten und mit anderen Institutionen kooperierten. Welche Signale müssten von den Weiterbildungseinrichtungen gesendet werden, damit sich Menschen mit Handicap willkommen fühlten und sich Gruppen inklusiv mischten?

Die Inklusion beginnt im Kopf und muss auch gesellschaftlich immer mehr Einzug finden. Auch die Einrichtungen stehen hierbei ganz am Anfang. Alle Diskutanten waren sich jedoch einig darüber, dass Inklusion in der Weiterbildung eine wichtige „Herkulesaufgabe“ ist, die es zu stemmen gilt.“

BESTANDSAUFNAHME

Der Bildungsbericht 2014 für den Kreis Borken machte deutlich, dass keine ausdifferenzierten Informationen über die Teilnehmenden an Weiterbildung im Kreis Borken vorliegen. Daher lassen sich keine gesicherten Angaben machen, in wieweit Menschen mit Behinderungen an den Weiterbildungsangeboten teilnehmen.

Das Ergebnis einer wbmonitor-Umfrage von 2012[37] – durchgeführt vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE) – verweist aber darauf, dass Menschen mit Behinderung, die über 15 Jahre alt sind, in den Institutionen der Erwachsenenbildung mit knapp 5% aller Teilnehmenden unterrepräsentiert sind und dies auch im Kreis Borken somit der Fall sein dürfte.

37 Verfügbar unter: https://wbmonitor.bibb.de/downloads/Ergebnisse_20130227.pdf. Abgerufen am 22. Juli 2015.

6.3 BEWERTUNG DER DERZEITIGEN SITUATION DURCH TEILNEHMER/INNEN DER WORKSHOPS

Ausgangspunkt für den Workshop im Rahmen des Inklusionsplans Bildung war ein Sammeln von Erfahrungen der teilnehmenden Institutionen und Gruppierungen, mit dem Fokus:

1. Wo gelingt Inklusion bereits in der Praxis?
2. Wo gibt es noch Baustellen und Fragen, die beantwortet und bearbeitet werden müssen?

Die Ergebnisse sind in den folgenden Aussagen zusammengefasst worden.

VERNETZUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Die Herausforderungen, die sich aus dem Inklusionsprozess ergeben, sind so vielfältig, dass eine Organisation allein sie nicht bewältigen kann. Das fängt bei der Bedarfsermittlung an und setzt sich bei der Suche nach geeigneten Räumen, Medien und anderen Hilfsmitteln fort und endet bei der Frage, wo qualifiziertes Personal und Finanzmittel für Fahrdienste, Dolmetscher/innen oder Assistent/innen herkommen sollen.

Deshalb ist die Grundvoraussetzung für Inklusion in der Weiterbildung die Kooperation von Institutionen der Weiterbildung und Institutionen der Behindertenhilfe und eine sozialräumliche Orientierung.

QUALIFIZIERUNG UND FORTBILDUNG FÜR KURSLEITUNGEN UND TRAINER/INNEN

Inklusion erfordert keine neue Pädagogik aber andere bzw. modifizierte Lehr- und Lernmethoden. Es geht darum herauszufinden, welche Schlüsselkompetenzen, welches Fachwissen und welche Orientierung die Fachkräfte für ihr praktisches Handeln brauchen und diese dahingehend zu qualifizieren.

Zudem müssen für den Prozess der Inklusion Ideen für eine inklusive Praxis und ein inklusives Bildungsprofil entwickelt werden. Dies gilt sowohl für die methodisch-didaktische Umsetzung und Vielfalt in der Gestaltung von Angeboten, als auch für die Entwicklung einer inklusiven Haltung in den Institutionen, bei allen dort tätigen Mitarbeiter/innen.

RÄUME, BARRIEREN UND MOBILITÄT

Folgende Punkte sind für einen erfolgreichen Inklusionsprozess unbedingt zu beachten und zu klären:

- Finanzierung
- Infrastruktur und Barrierefreiheit
- Transport/Mobilität
- Personeller Aufwand (Fahrdienste, Betreuung, Dolmetscher/innen etc.)

HALTUNG

Wenn im Rahmen des Inklusionsplan Bildung von Haltung gesprochen wird, ist die auf das Ziel Inklusion gerichtete Grundhaltung aller Akteur/innen in diesem Themenfeld gemeint. Diese Grundhaltung wird deutlich in Handlungen, Zielsetzungen, Aussagen und Urteilen aller Beteiligten, sowie durch ein hohes Maß an Empathie.

6.4 HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Handlungsempfehlungen dienen als Grundlage für die weitere Gestaltung des Inklusionsprozesses Bildung.

Sie zeigen mögliche Themen für die Ausgestaltung in den jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereichen auf.

- Überprüfung der materiellen und räumlichen Ausstattung im Hinblick auf die Barrierefreiheit
- Entwicklung eines trägerspezifisch inklusiven Profils in Bezug auf Zielgruppen, Personal, Bedarfe, Angebote, Kooperation…
- Regelmäßiger Austausch der Weiterbildungsträger zum Thema Inklusion
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe

7. ÜBERSICHT HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	ZUSTÄNDIG FEDERFÜHRUNG	ZU BETEILIGEN
Handlungsfeld übergreifend (allgemein)	Systemunabhängige Beratungsangebote für Eltern, insbesondere in den jeweiligen Übergängen der Bildungseinrichtungen		Kreisverwaltung Schulträger Schulaufsicht Regionale Schulberatung Träger Eltern Fachkräfte (Beratungs-)Lehrer/innen AK Behindertenhilfe
	Herstellung von Transparenz über die Rahmenbedingungen der Bildungseinrichtungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung	Träger Schulträger Schulen FB Soziales, Gesundheit, Jugend, Bildung	AK Behindertenhilfe Eltern
	Einbeziehung der Querschnittsaufgabe „Inklusion“ bei allen Maßnahmen des Kreises und der Kommunen	alle Fachbereiche	
	Berücksichtigung von spezifischen Anforderungen und Fragestellungen von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen von Inklusion	alle Fachbereiche	
	Begleitung der Umsetzung des Inklusionsplan Bildung durch Öffentlichkeitsarbeit	alle	
Elementarbereich Kapitel 3	Planungssicherheit für den Einsatz von Integrationsfachkräften	LWL Träger	Jugendämter Eltern
	Weitere Fortbildungsangebote zum Thema Inklusion für Fachkräfte	Träger von Tageseinrichtungen Jugendämter LWL	Fachkräfte
Übergang Kindertagesstätte - Grundschule Kapitel 3	Verbesserung der träger- und schulübergreifenden Vernetzung auf kommunaler Ebene	Schulträger Träger von Tageseinrichtungen	Fachkräfte der Kitas Lehrer/innen Jugendämter
	Erhöhung der Transparenz über die spezifischen Fördermöglichkeiten der jeweiligen Systeme als auch der jeweiligen Einrichtung/ Schule	Kindertagesstätten Schulen Schulaufsicht Jugendämter Fachbereich Soziales Fachbereich Gesundheit LWL	Erzieher/innen Lehrer/innen Eltern Träger Schulträger
Grundschule und Sek I Kapitel 4	Regelmäßige Unterstützung der Schulen durch System-Beratungen zum Aufbau und Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems	Kompetenzteam Regionale Schulberatung	Beratungslehrer/innen Schulsozialarbeiter/innen
	Ausreichende Versorgung mit sonderpädagogischen Lehrkräften	Land	Schulamt für den Kreis Borken
	Regelmäßige Fortbildungsangebote für den Bereich des Gemeinsamen Lernens	Kompetenzteam Schulaufsicht	
	Erweiterung der Möglichkeiten zur Fallberatung / Supervision für Lehrkräfte	Regionale Schulberatung	Beratungslehrer/innen Schulsozialarbeiter/innen

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	ZUSTÄNDIG FEDERFÜHRUNG	ZU BETEILIGEN
Grundschule und Sek I Kapitel 4	Weiterqualifizierung der tätigen Beratungslehrkräfte in Hinblick auf Inklusion	Regionale Schulberatung	Beratungslehrkräfte Schulsozialarbeiter/innen
	Fachliche Austausch- und Vernetzungsmöglichkeit der Sonderpädagog/innen untereinander	Schulamt	Sonderpädagog/innen Regionale Schulberatung
	Gemeinsame Fortbildungen im Bereich der (sonder-) pädagogischen Diagnostik für Sonderpädagog/innen und Regelschullehrer/innen	Kompetenzteam	Regionale Schulberatung
	Abstimmung über die Anschaffung von pädagogischen Diagnostikmaterialien und entsprechende Fortbildungsangebote zu diesen Verfahren	Schulträger Schulaufsicht	Regionale Schulberatung Kompetenzteam Inklusionskoordinator/in Schulen
	Weiterentwicklung der systemübergreifenden Abstimmung über den flexiblen Einsatz von Schulbegleitungen	Fachbereich Soziales Jugendämter	Schule
	Qualifizierung von Schulbegleiter/innen	Träger	Fachbereich Soziales Jugendämter Schulaufsicht/Schulen Eltern
	Überprüfung der materiellen und räumlichen Ausstattung im Hinblick auf die Anforderungen von Gemeinsamen Lernen, ggf. Ergänzung und Erweiterung	Schulträger Schulaufsicht Schulen	Sonderpädagog/innen Regionale Schulberatung
Übergang in die weiterführende Schule Kapitel 4	Gestaltung von strukturierten Übergangsprozessen zwischen der abgebenden und aufnehmenden Schule unter Beteiligung der Eltern	Schulamt Schulträger Schulaufsicht	Eltern Lehrer/innen Schulsozialarbeiter/innen
	Transparenz und Information aller Beteiligter bei der Entscheidung der weiterführenden Schule insbesondere der Eltern	Schulamt Schulträger Schulaufsicht	Eltern Lehrer/innen
Sekundarstufe I Kapitel 4	Aufbau und Weiterentwicklung der „Willkommenskultur“ an Schulen	Schulen	Schulträger Eltern Kompetenzteam Regionale Schulberatungsstelle
	Interkommunale bzw. -regionale Abstimmung zum Thema Schwerpunktschulen	Schulträger	Schulaufsicht
	Interkommunale bzw. -regionale Diskussion und ggf. Abstimmung über Schülerfahrtkosten	Schulträger	Schulaufsicht

HANDLUNGSFELD	HANDLUNGSEMPFEHLUNG	ZUSTÄNDIG FEDERFÜHRUNG	ZU BETEILIGEN
Übergang Schule-Beruf Kapitel 5	Herstellung von einrichtungsübergreifender Transparenz über die Angebote und Ansprechpartner/innen für Schüler/innen mit Förderbedarf im Übergang Schule-Beruf	Kommunale Koordinierung	Schulaufsicht Schule
	Abgestimmte regionale Weiterentwicklung der Angebote im Übergang Schule-Beruf in Hinblick auf die Schüler/innen mit Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen	Kommunale Koordinierung Schule Schulaufsicht	Berufskollegs Agentur für Arbeit Bildungsträger Integrationsfachdienst LWL Schulsozialarbeiter/innen
	Abstimmung der Unterstützung für Schüler/innen mit besonderen Förderbedarfen zwischen den relevanten Partner/innen unter Berücksichtigung des Datenschutzes	Schule	Berufskollegs Agentur für Arbeit/ Jobcenter Bildungsträger Integrationsfachdienst LWL Kommunale Koordinierung
	Prozessanalyse des Übergangs von Schüler/innen mit Förderbedarf von den allgemeinbildenden Schulen in die Berufskollegs	Kommunale Koordinierung Berufskollegs IFD Agentur für Arbeit Jobcenter Schulaufsicht	Eltern Schüler/innen Lehrer/innen Unternehmen/Betriebe Bildungsträger Schulen
	Abgestimmte Weiterentwicklung der Elternarbeit im Übergang Schule Beruf	Kommunale Koordinierung IFD Agentur für Arbeit Jobcenter	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Bildungsträger Schulen Berufskollegs
	Gewinnung von Arbeitgeber/innen, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Schüler/innen mit Behinderung zur Verfügung stellen	Agentur für Arbeit Jobcenter	Unternehmen Unternehmensverbände IFD Integrationsbeauftragte der Kammern Kommunale Koordinierung
Weiterbildung Kapitel 6	Überprüfung der materiellen und räumlichen Ausstattung im Hinblick auf die Barrierefreiheit	Bildungsträger	
	Entwicklung eines trägerspezifisch inklusiven Profils in Bezug auf Zielgruppen, Personal, Bedarfe, Angebote, Kooperation,…	Leitung der Einrichtung Bildungsträger	AK Behindertenhilfe Kooperationspartner
	Regelmäßiger Austausch der Weiterbildungsträger zum Thema Inklusion	AK Weiterbildung	
	Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe	Bildungsträger	AK Behindertenhilfe Kooperationspartner

8. BISHERIGE VERANSTALTUNGEN ZUM THEMENFELD INKLUSION IM KREIS BORKEN

VORTRAG: „GIBT ES EIN RECHT AUF EINE SCHULE FÜR ALLE?“

Dr. Reinald Eichholz, National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland; 13. Oktober 2009
Initiator: Bildungsbüro, Kreis Borken

VORTRAG: „AUF DEM WEG ZUR SCHULISCHEN INKLUSION“

Prof. Dr. Rolf Werning; Leibnitz Universität Hannover; 15. Dezember 2011
Initiator: Regionale Schulberatung

START DER KREISWEITEN AKTIONSREIHE „INKLUSION BEGINNT IM KOPF“

Initiator: Arbeitskreis der Behindertenhilfe und Bildungsbüro Kreis Borken; 05. Mai 2012

VORTRAG: „SCHULISCHE INKLUSION“

Prof. Dr. Matthias von Saldern; Universität Lüneburg; 14. November 2012
Initiator: Bildungsbüro, Kreis Borken

BERG FIDEL – EINE SCHULE FÜR ALLE

Filmvorführung mit anschließender Diskussion im Kino Borken; 15. November 2012
Initiator: Arbeitskreis der Behindertenhilfe in Kooperation mit dem Bildungsbüro, Kreis Borken

„MÖGLICHE KOMMUNALE FOLGEKOSTEN DER UMSETZUNG DER INKLUSION IM SCHULBEREICH IN NORDRHEIN-WESTFALEN AM BEISPIEL DER STADT ESSEN UND DES KREISES BORKEN“

Gutachten von Dr. Alexandra Schwarz, Prof. Dr. Horst Weishaupt, Prof. Dr. Kerstin Schneider, Dipl.-Ök. Anna Makles, Dr. Mareike Tarazona im Auftrag des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen; Juli 2013

4. BILDUNGSKONFERENZ IM KREIS BORKEN „STARK, AUFGEWECKT UND INKLUSIV“; 08. Oktober 2013

Initiator: Bildungsbüro, Kreis Borken

WEITERENTWICKLUNG DER FÖRDERSCHUL-STRUKTUR IM KREIS BORKEN

Gutachten für Schulentwicklungsforschung der TU Dortmund; Dr. Heinfried Habeck; November 2013

FACHTAGUNG:
BEISPIELE GUTER PRAXIS:
WIE INKLUSION IN DER ARBEITSWELT GELINGEN KANN -
INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM KREIS BORKEN

April 2014

Initiator: Fachbereich Gesundheit, Kreis Borken

VORTRAG: „AUF DEM WEG ZUM INKLUSIVEN BILDUNGSSYSTEM“

Prof. Dr. jur. Theresia Degener, Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe,

28. November 2014

Initiator: Bildungsbüro, Kreis Borken

INTERVIEWS MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT UND OHNE HANDICAP ZUM THEMA INKLUSION

mit der Berliner Künstlerin Käthe Wenzel, 10. – 15. November 2014

und

AUSSTELLUNG „MENSCHEN SOLLTEN MENSCHEN KENNLERNEN“ – EINE KÜNSTLERISCHE BEGEGNUNG

Januar 2015

Initiator: Bildungsbüro, Kreis Borken

FACHTAGUNG: WENN DIE LEBER BRENNT… -
VOM UMGANG MIT FREMDHEIT ZUR VERSTÄNDIGUNG:
INTERKULTURELLE KOMPETENZ IM GEMEINDEPSYCHIATRISCHEN VERBUND

März 2015

Initiator: Fachbereich Gesundheit, Kreis Borken

9. ANLAGEN

ANLAGE 1 - UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION - ARTIKEL 24 - BILDUNG[38]

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integrativen [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inklusiven], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration [Inklusion] wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

38 Verfügbar unter: http://www.behindertenrechtskonvention.info/bildung-3907/. Abgerufen am: 25. März 2015

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

ANLAGE 2 - UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION - ARTIKEL 24 – BILDUNG (ERKLÄRT IN LEICHTER SPRACHE)[39]

Lernen ist wichtig für Menschen.
Wenn man etwas lernt, kann man sich weiter entwickeln.
Und man kann etwas schaffen und stolz auf sich sein.

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Bildung.
Jeder soll etwas lernen können.

Jedes Kind soll zur Schule gehen können.
Auch behinderte Kinder müssen nichts für die Schule bezahlen.

Auch erwachsene Menschen haben das Recht auf Bildung.
Jeder Mensch mit Behinderung darf einen Beruf lernen, zur Universität gehen und in Kursen etwas lernen.

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen.
Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen zusammen in eine Schule gehen.
Keine Schule darf sagen, dass ein Kind wegen einer Behinderung nicht dort lernen darf.

Und es soll Kurse geben, wo behinderte und nicht behinderte Menschen zusammen etwas lernen.

Jeder Mensch mit Behinderung kann Hilfe bei der Bildung bekommen.

Zum Beispiel:
Ein Kind braucht Hilfe, damit es in die Schule gehen kann.
Das Kind muss dann zum Beispiel eine Schul-Assistenz bekommen.

39 Verfügbar unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a729L-un-konvention-leichte-sprache.pdf;jsessionid=1949EBC8CF8457878482C0CC9BA0EF4C?__blob=publicationFile/. Abgerufen am: 25. März 2105.

Für jeden Menschen mit Behinderung muss es bei der Bildung eine gute Kommunikations-Form geben.
Jeder soll sich gut mit anderen unterhalten können.
Jeder soll verstehen, was der Lehrer und die anderen Schüler sagen.

Zum Beispiel, wenn in einer Klasse gehörlose Kinder sind:
Die Kinder sollen Gebärden-Sprache in der Schule lernen können.
Und es muss jemand in der Klasse sein, der Gebärden-Sprache kann.
Dieses Recht gilt nicht nur für Gebärden-Sprache.

Es gilt zum Beispiel auch für diese Sprachen:
- Blinden-Schrift,
- Sprache für Menschen, die nicht sehen und nicht hören können.

Jeder Mensch mit Behinderung soll gute Lehrer haben.
Darum soll Deutschland Lehrer einstellen, die Menschen mit Behinderung gut helfen können.

Zum Beispiel Lehrer, die Gebärden-Sprache können.
Und Deutschland soll helfen, dass Lehrer und Mitarbeiter viel über die Hilfe für Menschen mit Behinderung wissen.

Zum Beispiel soll es Kurse geben.
Dort können Lehrer und Mitarbeiter zum Beispiel Gebärden-Sprache lernen.
Und die Lehrer und Mitarbeiter können dort lernen, was für Menschen mit Behinderung wichtig ist.

Dafür muss Deutschland sorgen!

ANLAGE 3 - ANTRAG DES AK BEHINDERTENHILFE

Arbeitskreis
Behindertenhilfe
Kreis Borken

Arbeitskreis Behindertenhilfe, Burloer Str. 93, 46325 Borken

Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker
als Vorsitzender des Kreistages
des Kreises Borken

Bernhard Lensing
1. Vorsitzender

Kapellenstr. 39
46325 Borken
Tel.: 02861-1751
Email: mohr-lensing@versanet.de

Borken, 07. Mai 2013

Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Erstellung eines Inklusionsplanes im Bereich Bildung

Sehr geehrter Herr Dr. Zwicker,
sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder,

in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis Borken und dem Arbeitskreis Behindertenhilfe im Kreis Borken vom 07.10.2010 verpflichten sich beide Partner darauf hinzuwirken, dass die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kreis Borken realisiert und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – UN-Behindertenrechtskonvention – umgesetzt werden. Inklusion soll als Grundprinzip gesellschaftlichen Handelns verankert werden.

Im Rahmen dieser Kooperation kann der Arbeitskreis Behindertenhilfe seine Empfehlungen, Anliegen und Vorschläge an die Verwaltung und die Politik richten. Der Kreis hat zugesagt, diese im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu verfolgen und bei der Vermittlung und Weiterleitung an Dritte zu unterstützen.

Die Umsetzung der Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention ist derzeit insbesondere im Bereich der Bildung von besonderer Dynamik geprägt. Artikel 24 fordert, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung anerkennen. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Die Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung des Arbeitskreises Behindertenhilfe hat sich in den vergangenen Monaten sehr intensiv mit den Erfordernissen eines inklusiven Bildungssystems und der Verwirklichung des Art. 24 beschäftigt.

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe im Kreis Borken gibt gemäß § 21 KrO NRW in Verbindung mit der o. g. Kooperationsvereinbarung die Anregung, einen kommunalen Inklusionsplan im Bereich Bildung für den Kreis Borken zu erstellen. Dieser soll in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken erarbeitet werden. Daher wird der Arbeitskreis

Behindertenhilfe mit Schreiben vom heutigen Tage ebenfalls alle BürgermeisterInnen der Städte und Gemeinden und die Stadt- und Gemeinderäte bitten, bei der Erstellung des Inklusionsplanes für den Kreis Borken aktiv mitzuarbeiten sowie für den eigenen Zuständigkeitsbereich ebenfalls einen Inklusionsplan im Bereich Bildung zu erstellen.

Die genaueren Details entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antrag, der einstimmig in der Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung sowie im Vorstand des Arbeitskreises Behindertenhilfe beschlossen wurde. Der ebenfalls beigefügten Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung können Sie entnehmen, dass VertreterInnen von Regelschulen, Förderschulen, von weiteren Bildungsträgern sowie der Elterninitiative Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen an der Erarbeitung des Antrages beteiligt waren und im Konsens die Erarbeitung eines kommunalen Inklusionsplanes im Bereich Bildung befürworten.

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe und insbesondere die Mitglieder der Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung sind bereit, bei der Erstellung des Inklusionsplanes im Bereich Bildung konstruktiv mitzuarbeiten und ihre vielfältigen Kompetenzen und Erfahrungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Lensing

Antrag auf Erstellung eines Inklusionsplans im Bereich Bildung

Der Arbeitskreis Behindertenhilfe im Kreis Borken setzt sich aktiv für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Kreis Borken ein und fordert alle Verantwortlichen auf, die Inklusion als Grundprinzip gesellschaftlichen Handelns zu verankern.

Bei der Inklusion geht es vor allem darum, die Gesellschaft und ihre Systeme von Beginn an so zu gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt an allen Prozessen teilhaben und sie mitgestalten kann – unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter. Es geht nicht mehr darum, Menschen in bestehende Systeme zu integrieren, sondern Systeme so zu verändern, dass aktive Teilhabe und Gestaltung von allen wahrgenommen werden kann.

Der Kreis Borken und der AK Behindertenhilfe haben sich in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verpflichtet darauf hinzuwirken, dass *„die Gleichstellung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Kreis Borken realisiert und dadurch (…) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden kann."*

In diesem Zusammenhang hat sich die Arbeitsgruppe Erziehung und Bildung des Arbeitskreises Behindertenhilfe mit der Umsetzung des Artikels 24 der BRK und dem dort verankerten Recht auf ein inklusives Bildungssystem beschäftigt.

Im Artikel 24 ist für den Bereich der Bildung festgeschrieben, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennen und diese nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Grundlage dieses Artikels 24 ist für die AG Erziehung und Bildung ein umfassender Bildungsbegriff, der beginnend von der frühkindlichen Bildung alle Phasen des lebenslangen Lernens mit einbezieht und somit eine Herausforderung für alle Bildungsangebote ist.

Die Konvention fordert also die Vertragspartner unmissverständlich auf, für ein inklusives Bildungssystem Sorge zu tragen. Das bedeutet: Alle Kinder lernen – vom Kindergarten an – in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt der Begabung entsprechend. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung. Die dafür benötigte Ressource wird dem Kind zur Verfügung gestellt. Diese inklusiven pädagogischen Ansätze betonen Vielfalt in Bildung und Erziehung als Bereicherung für alle, da soziale Kompetenzen und gegenseitiger Respekt gefördert werden und so niemand mehr vom gemeinsamen Lernen und Leben ausgeschlossen wird.

Als weitere Verpflichtung sieht der Artikel 24 u. a. vor, dass Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben und dass die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Deshalb ist es notwendig, die individuelle Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass in der Regel alle Schülerinnen und Schüler in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können.

Sicherzustellen ist eine qualitativ hochwertige sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern. Die Ressourcen und die Kompetenzen der Fachkräfte der Förderschulen müssen auf jeden Fall erhalten bleiben, sie müssen die Chance auf Weiterentwicklung bekommen und in einem abgestimmten Prozess zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen schrittweise in die allgemeinen Schulen überführt werden.

Der Kreistag des Kreises Borken beschließt zudem, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und Zuständigkeiten für folgendes einzusetzen:

- Die Bildungslandschaft im Kreis Borken soll hinsichtlich der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft und in Richtung eines inklusiven Bildungssystems weiterentwickelt werden.
- Die Kreisverwaltung erarbeitet eine Informationskampagne, die Eltern, Schulen, Kindertageseinrichtungen und die Öffentlichkeit über das Leben und Lernen aller Kinder in einem inklusiven Bildungssystem informiert.
- Die Kreisverwaltung unterstützt und begleitet die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle, die Eltern von Kindern mit Behinderung bei den Entscheidungen im Bildungssystem berät.
- Allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, deren Eltern eine inklusive Beschulung fordern, wird ein Platz im Gemeinsamen Unterricht angeboten. Dafür sind die sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Zuteilung der notwendigen SonderpädagogInnen wird vom Land mit Nachdruck eingefordert.
- Die allgemeinen Schulen werden in ihrem Auftrag unterstützt, zunehmend mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf qualitativ hochwertig unterrichten zu können und zum Regelförderort für Kinder mit einer Behinderung zu werden. Für Kinder, die nicht oder noch nicht in der allgemeinen Schule lernen können, sind Förderschulen vorzuhalten. Die Versorgung aller Kinder mit den notwendigen Ressourcen ist sicherzustellen.
- SonderpädagogInnen der Förderschulen sowie der bereits inklusiv arbeitenden Schulen sollen mit ihren Kompetenzen bei der Gestaltung eines inklusiven Bildungssystems aktiv mitwirken.
- Schulen werden durch SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen im Inklusionsprozess unterstützt.
- Die Finanzierung für notwenige Integrationshilfen im "offenen Ganztag" oder in der "verlässlichen Betreuung" wird in Zukunft gesichert.

Inklusive Bildung, wie sie die BRK vorschreibt, kann nur gelingen, wenn sie von allen Beteiligten mitgetragen und bewusst umgesetzt wird.

Zur Erarbeitung eines Inklusionsplans für das Bildungssystem im Kreis Borken bieten wir ausdrücklich unsere Unterstützung im Rahmen unserer Kompetenzen und Möglichkeiten an.

Mit freundlichen Grüßen

AK Behindertenhilfe

NOTIZEN

BILDUNGSKREIS
BORKEN

Kreis Borken
Bildungsbüro

Telefon: 02861- 82 1326
bildungsbuero@kreis-borken.de

www.bildungskreis-borken.de